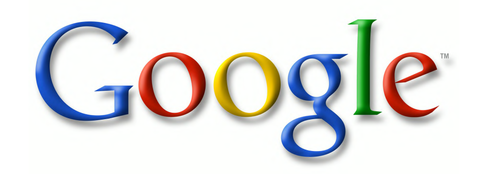
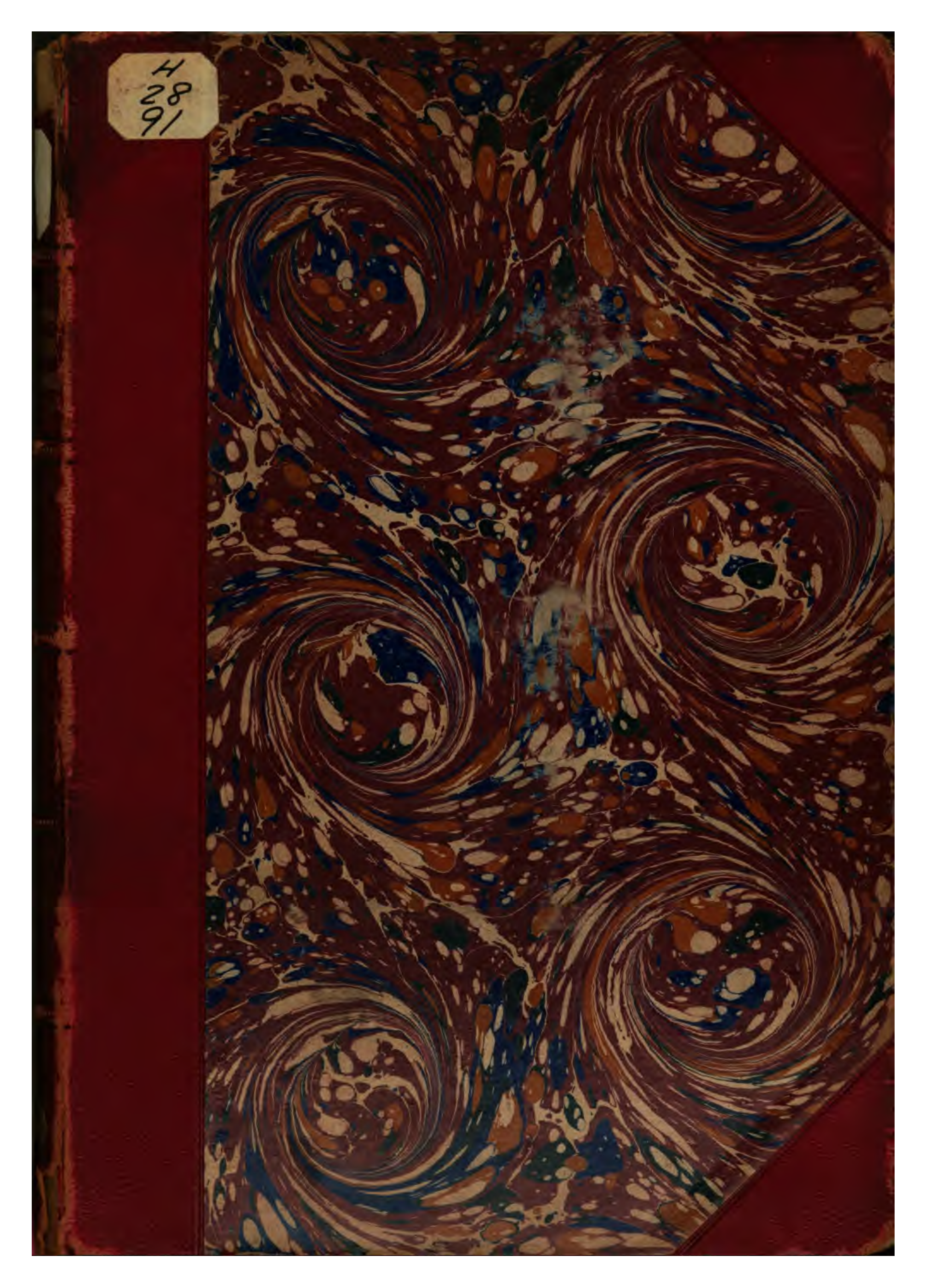
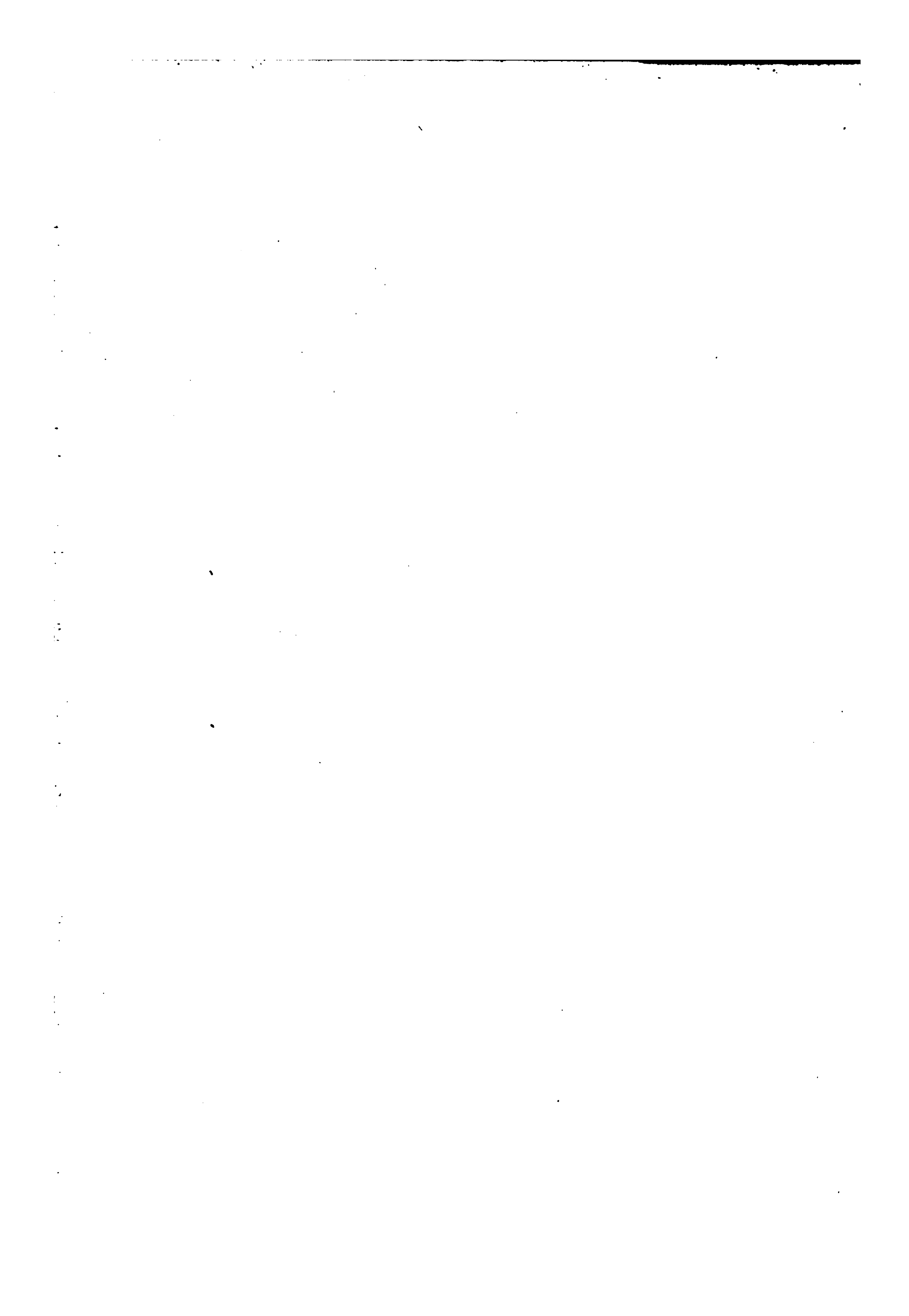












HISTORISCHE

ABHANDLUNGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. TH. HEIGEL UND DR. H. GRAUERT
ORD. PROFESSOREN AN DER K. UNIVERSITÄT MÜNCHEN.

V. Heft.

MÜNCHEN
DR. H. LÜNEBURG, VERLAG.
1894.

JOH. HEINR. V. SCHÜLE

UND

SEIN PROZESS

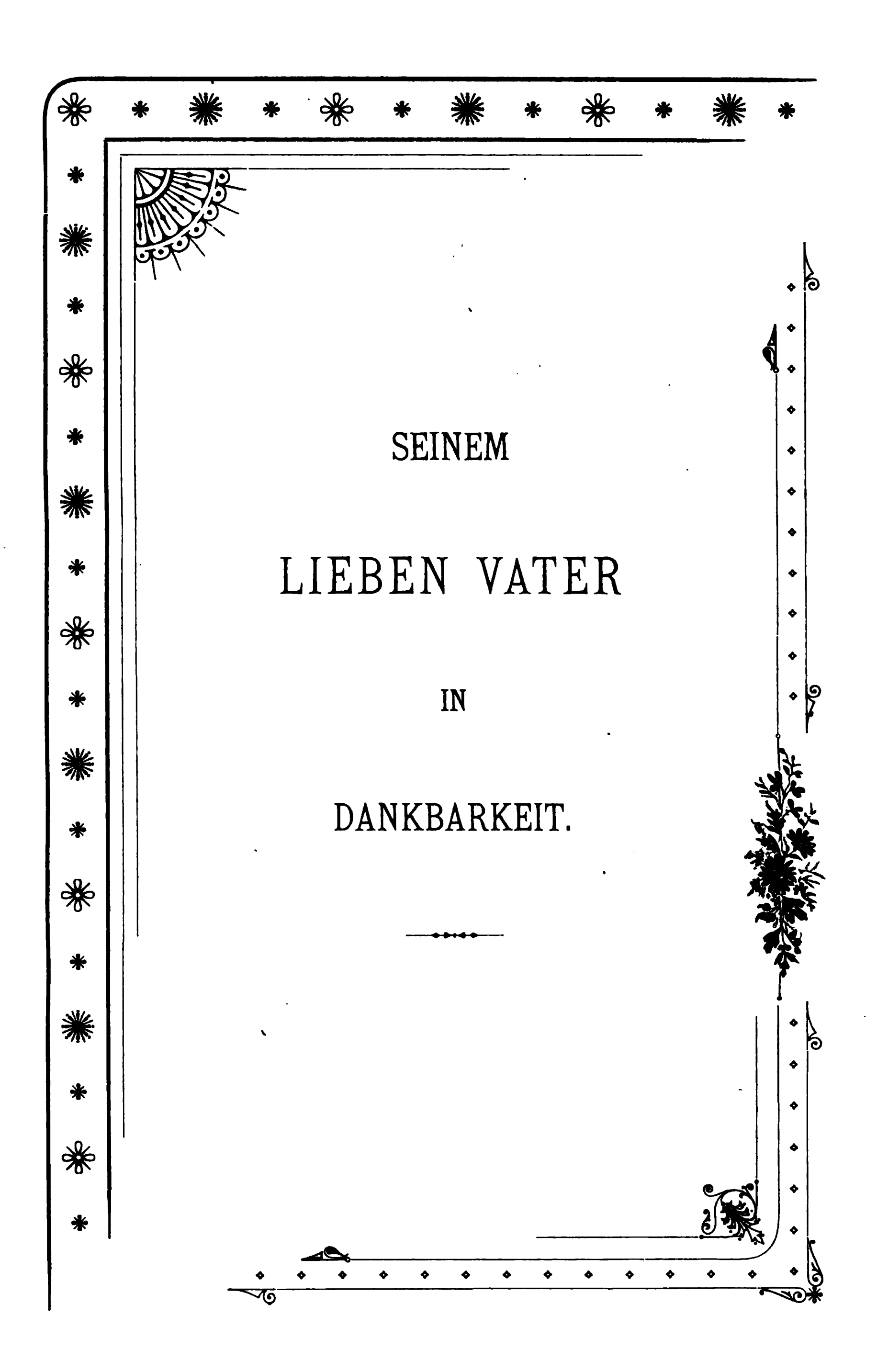
MIT DER

AUGSBURGER WEBERSCHAFT
(1764—1785).

VON

DR. ARMIN SEIDL
K. REALLEHRER IN LINDAU.

MÜNCHEN
DR. H. LÜNEBURG, VERLAG.
1894.



SEINEM

LIEBEN VATER

IN

DANKBARKEIT.

Johann Heinrich v. Schüle

und

sein Prozess mit der Augsburger Weberschaft

(1764—1785).

WENN mit dieser Arbeit der Versuch gemacht wird, den schon oft geschilderten Prozess zwischen der Augsburger Weberschaft und dem Nestor der deutschen Kattundruckerei, Joh. Heinr. v. Schüle, zur Darstellung zu bringen, so geschieht dies aus drei Gründen: einmal, weil die hohe wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung dieses Kampfes, welche ein besonderes Eingehen auf die Einzelzüge desselben wohl verdient, noch zu wenig hervorgehoben wurde, zum andern, weil das hierüber aufgespeicherte Material des Augsburger Archivs überhaupt noch nicht ausgebeutet wurde; und endlich drittens, weil der Verfasser in der Lage ist, an der Hand von überkommenen Familienpapieren dem Bild des alten Reichsfreiherrn von Schüle und seiner Stellung in diesem Prozess in mancher Hinsicht neue Züge abzugewinnen.

»Johann Heinrich von Schüle, hochverdient um die vaterländische Industrie, seiner Zeit der bedeutendste Kattunfabrikant in ganz Deutschland . . .« So heisst es auf der Gedenktafel, die an dem einst ihm gehörigen Hause D 27 in der Philippine Welserstrasse (dem alten Heumarkt) zu Augsburg angebracht ist. Diese Worte könnten den überraschen, der vom Studium der Akten über den genannten Streit herkommt; denn diese öffentliche Anerkennung steht in auffallendem Gegensatz zu den Aeusserungen, die der Magistrat der Stadt Augsburg zu Lebzeiten des alten Schüle über ihn gemacht hat. Nicht als ob der Magistrat mit eingestimmt hätte in die von Verkleinerungssucht und Neid eingegebenen Klagen der Weberschaft über Schüle und seinen ins Grosse gehenden Fabrikbetrieb, — nein, die städtische Obrig-

keit hatte ihre eigenen Gründe, über Schüle, den Augsburger Bürger, ihr oberherrliches Missfallen auszudrücken. Es besteht also ein Unterschied zwischen den Urteilen der Mit- und Nachwelt, der, wie ich glaube, nicht nur durch den natürlichen Unterschied zwischen Schüles geschäftsmännischen und Charaktereigenschaften erklärt wird, sondern seinen Grund hat in der seit Schüle eingetretenen gänzlichen Umgestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, die er selbst ja in Augsburg mit einem so erstaunlichen Ueberschuss an persönlicher Energie herbeigefüht hat.

Die Weberei war seit den ältesten Zeiten hier in hoher Blüte; die Chroniken datieren sie sogar bis in das Jahrhundert der Lechfeldschlacht. Es begreift sich daher, dass die Weberzunft mit ihrem angeblich von Otto dem Grossen gestifteten Hunnenschild eine der ehrwürdigsten, ureingesessenen Institutionen war, deren 800 Meister fest und stramm auf ihre alten Rechte hielten und den ganzen Tuchhandel nach ihrem Dafürhalten und Gutdünken beherrschten. Schüle ist es nun, der dieser Zunftwirtschaft ein Ende macht, indem er sich einfach den von ihr gegebenen oder beeinflussten Gesetzen entgegenstellt. Dass es dabei harte Kämpfe gab, ist natürlich. Hartnäckiger Hang am Alten hier, Starrköpfigkeit und Herrschsucht dort konnten nicht friedlich zusammen auskommen. Aber dieser Weberstreit bezeichnet auf wirtschaftlichem Gebiet die grosse Revolution, welche um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in Augsburgs bedeutendstem Gewerbe dem modernen Grossbetrieb in Handel und Industrie den Weg bahnte. Aus unserer Darstellung wird sich ergeben, dass zu diesem Ergebnis nicht die Einführung von Maschinen nötig war, (von denen Schüle kaum etwas wusste) sondern dass vor allem und vielleicht in eben so hohem Grade die rücksichtslos sich geltend machende Individualität eines Unternehmungsgeistes dazu gehörte, um die Zunftwirtschaft zu stürzen. Als ob er von einer neuen Spezies von Mensch ausgehe, so tritt dieser Unternehmungsgeist jetzt mit einem Male auf dem Boden der Wirtschaftsgeschichte in die Erscheinung. Gleich einem Bonaparte, und zur selben Zeit wie dieser, bringt er mit wuchtigen und freilich empfindlichen Schlägen Ordnung in das wüste Chaos der Massenherrschaft, die hier allerdings ältere Rechte hatte, als in Paris, im Grunde aber und gerade im Kampf zeigte, dass sie von derselben Sorte war wie dort.

Bevor wir aber in die Schilderung dieses Kampfes eintreten, der übrigens keinen eigentlichen Abschluss gefunden hat, scheint es mir wichtig, zuerst unserem Schüle nähere Betrachtung zu widmen, da die amtlichen Akten des Archivs kein volles Licht über ihn werfen, vielmehr seine wahren Gedanken nicht erkennen

lassen. Die mir zur Verfügung stehenden Familienpapiere haben denn auch meine Erwartungen auf interessante Einblicke in seinen Charakter vollkommen gerechtfertigt, die zu seiner Beurteilung vorauszuschicken ich für nötig erachte.

Der folgende Abschnitt nach Seida und Forster[1]):

Schüle war geboren 1720 in Künzelsau in Franken als Sohn eines Nagelschmieds. Aus seiner Jugendzeit wird sein grosses Zeichentalent und sein Interesse an der Färberei überliefert. Bei seinem Vater, der ihn öfter auf Messen mitnahm, lernte er die Grundzüge des kaufmännischen Berufes kennen, bis er mit 19 Jahren vom Vaterhause Abschied nahm, um zuerst in Strassburg, dann in Kaufbeuren seine von raschem Aufsteigen gekrönten Lehrjahre abzudienen. Von einem weiteren Sichumsehen in der Welt — er wollte nach Bordeaux — hielt ihn nur das Verbot des Vaters ab. Schon in Kaufbeuren fing er an, die Aufmerksamkeit seines Prinzipals zu erregen durch unermüdlichen Fleiss in der Vervollkommnung der abzusetzenden Waren (Glanzleinwand). Seinen Bemühungen hatte das Haus, in dem er diente, bald immer grösser werdende Aufträge zu verdanken. Aber eine unwiderstehliche Sehnsucht trieb ihn 1745 nach Augsburg, wo er sich schon nach wenigen Monaten mit Johanna Barbara Christel vermählte, eine Heirat, die ihm nebst einem bedeutenden Vermögen und einem Haus am Perlach die schwiegerelterliche Ausschnitthandlung einbrachte (Detailverkauf von Bombassin und Leinwand). Hier trat er der Weberei näher und vermochte bald durch eifriges Studium die Weber zu grösserer Feinheit in der Herstellung ihrer Waren anzuleiten. Indem er den Webern für bessere Ware auch eine entsprechend bessere Bezahlung versprach, gelang es ihm natürlich, diese seine Wünsche nach feinerer Ware erfüllt zu sehen, lockte aber dadurch andererseits die Weber geradezu zur Herstellung dieser feinen Kattune an, was notwendig zu einer Störung des richtigen Gleichgewichtes im Warenumsatz führen musste.

Nachdem er so die Waren auf die höchste, damals erreichbare Stufe gebracht hatte, wandte er sich mit grossem Interesse der Kattundruckerei zu, die er den veränderten Zeiten anzupassen und von Neuem in Aufschwung zu bringen verstand, nachdem sie bereits um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts hier in Augsburg geblüht hatte. Namhaft unterstützt von dem sein Talent sofort erfassenden Bankier Johann Obwexer gelang es ihm bald, seinen Geschäftskreis so zu erweitern, dass er schon im dritten Jahre seines hiesigen Aufenthaltes sich ein eigenes Besitztum kaufen und ganz neu herrichten konnte, (das oben

[1]) Quellenangabe s. am Schluss.

genannte Haus an der Phil. Welserstrasse). Von nun an widmet er sich ganz dem Kattundruck, wobei er aber immer noch vor allem Kaufmann bleibt. Erst 1758 bewarb er sich um ein erledigtes Druckereizeichen behufs Selbstausübung des Kattundrucks, das ihm auch auf zwölf Jahre und zwar precarie gewährt wurde. Unglaublich ist die Rastlosigkeit, mit der nun er und seine Frau Tag und Nacht arbeiteten. Mit eigener Hand bemalten sie noch mit Besenreisern die Kattune, später erst lernten sie dafür die Verwendung der Pinsel kennen. Bald wussten sie nicht mehr, wie sie die Aufträge bewältigen sollten und sahen sich daher genötigt, sich nach Hilfe umzusehen. Aber — sollte man es glauben — es fand sich niemand in Augsburg, der gegen entsprechenden Lohn ständige Arbeit verrichtet hätte. Schüle, kurz entschlossen, liess zwei Wagen voll Weibspersonen aus dem Pappenheimischen kommen, die er abrichtete. »Man belobte nicht nur die vortreffliche Qualität der Gewebe, sondern vorzüglich, dass der Verfertiger einen neuen Weg einschlug und so sicher dahin arbeitete, das geschmacklose Einerlei der bisherigen Farbengebung und Dessins, die nur für den gemeinen Mann passten, durch die mit Einsicht gewählte Menge ihrer Verschiedenheiten und Nuancierungen, sowie durch die Einführung gefälliger, netter, korrekter Muster, worin die Zeichner nicht blos grösstenteils ihrer Phantasie folgten, sondern grösstenteils die Gegenstände der wirklichen Natur nachbilden und nach Zweck und Geschmack zusammenstellen mussten, zu verdrängen. Am meisten Aufmerksamkeit und Beifall weckten die Frischheit, Lebendigkeit und Haltbarkeit der Farben aller Art, die hübsche Appretur und die ungemein reine und weisse Bleiche, die man damals selbst bei den Engländern nicht fand.« (Seida, S. 69 f.) Und »obschon er gleichsam im Finstern den heterogenen (Farben-) Verbindungen nachspüren musste, so war er doch so glücklich, die trefflichsten, homogenen daraus darzustellen. Er untersuchte hundert Salze und Metallverbindungen gegen das Verhalten der färbenden Teilchen und setzte sie in verschiedenen Verhältnissen und so lange zusammen, bis er entsprechende Resultate erhielt. So ward er Schöpfer mehrerer neuen, unbekannten Farben«. (Ebda. S. 72 f.) Seine Handelsverbindungen wuchsen ins Ungeheure, sein Ruf verbreitete sich über ganz Europa und nach Kurrers »Geschichte der Zeugdruckerei« sehen wir Schüler von ihm fast in jedem Lande diese Druckerei begründen. Bald hernach begann aber bereits die Gewinnsucht sich übel bemerkbar zu machen, mit der er die Weber durch seine reichen Versprechungen erfüllt hatte. Es entstand unter der Weberschaft ein Massenverkauf, während sich gleichzeitig die Ware verschlechterte. Dadurch

war Schüle behufs Deckung seines Bedarfs genötigt, mit einem Amsterdamer Hause in Verbindung zu treten wegen ständiger Abnahme feiner ostindischer Cottons. Das war 1764. Zwei Jahre später sehen wir ihn bereits vor den drückenden, diese Einfuhr ostindischer Waren verhindernden Senats-Dekreten mit seiner ganzen Fabrik nach Heidenheim unter den Schutz des Herzogs von Württemberg ziehen, woher ihn, auf seine Appellation 1768 ein kaiserlicher Befehl wieder zurückruft, der für den Magistrat einen entschiedenen Verweis enthielt. Als Schüle zur persönlichen Vertretung seiner Appellation in Wien war, versuchte man es dort vergeblich, ihn in Oesterreich zu halten; doch gelang es wenigstens, ihn mit der Fabrik des Baron Fries zu Fridau in Oberösterreich auf zwölf Jahre zu verbinden. 1772 wurde er von Kaiser Josef in den Reichsfreiherrnstand erhoben und zum wirklichen kaiserlichen Rat ernannt, bald darauf wurde ihm auch ein Schutz- und Freiheitsbrief für seine Fabrikate erteilt. Kurz vorher hatte er an der Strasse nach München vor dem roten Thore ein neues, grosses Fabrikgebäude errichtet, das noch heute steht und ebenso durch seinen schlossartigen Umfang, wie durch seine eintönige Nüchternheit die Augen der Vorübergehenden auf sich lenkt. — Hatte er schon in Heidenheim Versuche mit dem Druck von Kupferplatten gemacht, so wurde diese neue, von ihm erfundene Art nun zur vollen Ausbildung gebracht und verschlang zwar grosse Kapitalien (nach seinen Angaben 300000 Gulden), war aber ein weiterer bedeutender Faktor für die Verbreitung von Schüle's Weltruf. Der Kupferplattendruck, wobei die Zeichnung ins Metall geritzt und mit Farbe bestrichen wird, ist heute noch in Anwendung. Endlich gelang es seinem unaufhörlich neue Verbindungen und Künste ersinnenden Geiste, Gold und Silber auf die Kattune zu drucken. (Kurrer.) Mit 3500 Arbeitsleuten betrug so sein durchschnittlicher jährlicher Absatz 70000 Stück mit einem Reingewinn von 20000 Gulden in den 70er Jahren. Seine Erzeugnisse waren so gesucht und beliebt, dass — wie mir erzählt wurde — an den Messen die Kaufleute oft weit seinen Wägen entgegen kamen, um sich ihren Anteil zu sichern. Seit 1783 wirkte in seinem Hause eine Hamburger Zeichnerin, Madame Friedrichs, die man nicht ungenannt lassen darf. Ein im Besitze des Herrn Antiquar Vetter in Augsburg (Firma Windprecht) befindliches Cotton-Musterbuch Schüle's zeigt dem staunenden Beschauer über 800 der geschmackvollsten Zeichnungen, die von echter Kunst zeugen. Man bewundert angesichts dieser Fülle von immer wieder neuen und zugleich schönen Mustern die ungeheure Phantasie dieser Künstlerin, die mit 5000 Gulden besoldet war. — Auch der grosse Friedrich von Preussen wurde auf-

merksam auf das Genie dieses Mannes und lud ihn ein, sich in Berlin niederzulassen, aber vergeblich. Dass er so ehrenden und — namentlich angesichts seiner Schwierigkeiten in Augsburg — verlockenden Anträgen nie Folge leistete, hängt vielleicht mit dem nicht allzugünstigen Ausfall des Heidenheimer Versuchs zusammen, eine Vermutung, die allerdings nur durch eine darauf pochende Meinungsäusserung des Augsburger Magistrats Bestätigung findet. (Weberstreit-Akten No. 565.) 1792 trat Schüle die Fabrik an seine Söhne ab, übernahm jedoch 1802 die Leitung wieder, nachdem die Söhne es nicht verstanden, das Geschäft unter allerdings auch viel schwierigeren Zeitverhältnissen auf der alten Höhe zu erhalten, und in grosse Schulden geraten waren. So arbeitete er noch den Rest seiner Tage bis zu seinem 1811 erfolgten Tode.

Aber wir müssen noch einen Blick auf sein Privatleben werfen, dessen Berücksichtigung um so wichtiger ist, als es von der eben geschilderten öffentlichen Thätigkeit so grundverschieden ist. Seine Frau hatte ihm drei Kinder, eine Tochter und zwei Söhne geschenkt. Die Tochter hatte sich schon früh in der Werkstätte ihrer Eltern eingebürgert und hier mitgeholfen und gearbeitet. Sie verheiratete sich dann ins Elsass, wo ihr Mann und noch mehr später ihr Schwiegersohn die Kattundruckerei nach Schüle'schem Muster einrichtete und zur Blüte brachte. Anders die Söhne. Es ist eben gesagt worden, dass ihnen die Erhaltung des väterlichen Geschäftes nicht glückte. Ob die Schuld an ihnen, an den Zeitverhältnissen oder an ihrem Vater selbst lag, ist nie recht klar geworden. Aber dass der Vater viel zu diesem Ausgang mit beigetragen hat, ist unzweifelhaft. Denn ihre Erziehung war darnach angethan, sie systematisch zu Verschwendern zu machen. Es wäre das nicht von Bedeutung, wenn es nicht so bezeichnend wäre für Schüle's Charakter. Er schickte in an sich löblicher Weise seine Söhne in die Welt, in die Hauptstädte Europas. Aber nach des Vaters Absicht sollten sie sich dort keineswegs nur für ihren Beruf vorbereiten, sondern vor allem dem Namen Schüle Ehre und Ansehen verschaffen. Es ist in der Familie noch heute in Erinnerung, wie er sie zu einem grösseren Lebensaufwande ermunterte, wie sie ihm nicht genug kosten konnten, da sie als seine Söhne seinen Reichtum, seinen Ruhm offenbaren sollten. Sie mussten draussen in der Welt leben wie Prinzen, hätten aber dann, nach Hause zurückgekehrt, sich wieder an der harten Berufsthätigkeit genügen lassen sollen. Das konnte natürlich auf die Dauer keine guten Früchte tragen. Im Jahre 1780 wurde die Doppelhochzeit der beiden Söhne gefeiert. Der Aeltere heiratete eine Tochter des reichen Bankiers

Baron Liebert, der andere eine Garb, aus einem gleichfalls hochangesehenen und altadeligen Patriziergeschlecht. Bei der Werbung war ausser einer beiderseitigen reichen Dotation vom Vater Schüle die Aufnahme beider Söhne als Teilhaber in die Fabrik zugesichert worden. Aber das schriftlich und mündlich seinen Söhnen und Mitvätern gegebene Versprechen wurde nicht eingelöst. Es kommt so weit, dass nach drei Jahren die beiden Schwiegerväter eine »gehorsamste Intervention und Imploration« beim Senate einreichen, ihren Tochtermännern zu ihrem Recht, der versprochenen Societät zu verhelfen; ja der Streit wird sogar — wie? ist bei der Lückenhaftigkeit dieser Papiere nicht ersichtlich — vor den Reichshofrat gebracht, — ein würdiges Gegenstück zum kurz vorher gewissermassen beendigten Prozess mit der Weberschaft. Es ist ein Bericht des Magistrates an den Reichshofrat vom Jahre 1786 vorhanden, aus dem hervorgeht, dass jedem Sohn durch allerhöchstes kaiserliches Schreiben vom 6. Mai 1785 eine wöchentliche Alimentation von 75 Gulden zuerkannt wurde bis zur völligen Entscheidung der Sache und dass selbst dann noch eine förmliche Exekution nötig war, um den Befehl in Vollzug zu bringen. Der alte Schüle rechtfertigte sein Verhalten damit, dass er den Söhnen zur Bedingung gemacht habe, sie sollten ihren Luxus einschränken. »Ueberhaupt«, äusserte er dem darüber Bericht erstattenden Rechtsfreund seines Sohnes, »sey er der erste und grösste in seinem Fach; es hätten dieses Kays. Majestät selbst allergnädigst erkannt, dass allerhöchst dieses ihn deshalben und in Ansehung der allerhöchst selben geleisteten Diensten, wie sein Diploma zeige, über alle andern Menschen erhoben. Er seye nach den beyden Herrn Stadtpflegern die dritte Person dahier zu Augsburg und habe den Rang vor den Herrn geheimen; er wiederhole es allso nochmalen, dass ihm Magistratus in dieser Sache als einer Hauss- und Familienangelegenheit lediglich nichts zu befehlen haben.» Nach Wien aber entschuldigte er sich damit, dass eine ungünstige Geschäftslage ihm die Zahlung der Alimentation erschwere. Und obwohl, wie die Söhne äussern, er ihnen oft versichert hat, dass er ihnen »seine Fabrique ruhig und ohne Sorge anvertrauen« könne, was die Söhne auch bei der oft $^{3}/_{4}$jährigen Abwesenheit ihres Vaters rechtfertigten, lässt er sich zuerst mit seinem Schwiegersohn, dann mit einem Hamburger Hause in Unterhandlungen ein, um mit diesen statt mit den Söhnen in Compagnie zu treten. Eine Abfindungssumme von 30000 Gulden wird angeboten, nicht einmal zur Begründung einer neuen Fabrik hinreichend, wozu es auch neben dem Alten völlig an Kredit gefehlt hätte, viel weniger nur von ungefähr entsprechend dem zu

erleidenden Verlust. Ob sie angenommen wurde, weiss ich nicht, da die Akten darüber ebensowenig mitteilen, wie über die endliche Ueberlassung der Fabrik an die Söhne, womit der Prozess wohl erst sein Ende fand (1792), reich an überaus schmutzigen Einzelheiten.

Kurz vorher war seine Gemahlin gestorben; schon nach 4 Monaten verheiratete sich der 72jährige Greis wieder mit einer Wittwe, einer geborenen Liebert. Die interessanteste und wichtigste Schilderung seiner Persönlichkeit gibt uns die erste Frau, die es für nötig fand, selbst öffentlich gegen ihren Mann aufzutreten. In einer Eingabe an den Senat schreibt sie, nachdem sie die nachteiligen Folgen der obrigkeitlichen Milde für ihren Mann dargethan: »Da ich nun aber leyder! sehe, dass gedachter mein Ehemann es auf das Höchste treibet, so muss ich gleichwohl, so hart es mich auch ankommt, sein Herz vollkommen entfalten und ihn von allen Seiten kenntbar machen. . . . Schon allbereit 39 Jahre schmachte und seuftze ich unter dem harten Joch einer äusserst unglücklichen Ehe. Schon bey dem ersten Schritt zu der unseligen Verbindung mit meinem Manne zeigte sich derselbe. Er both mir seine Hand mit der in gegenwart meiner Eltern unter beygerückten Schwüren fälschlich vorgegebenen Versicherung, dass er ein Vermögen von 1000 fl. besitze; Es hat aber die Folge gezeigt, dass er nicht nur keinen kr. gehabt, sondern sogar noch seinem Bruder 500 fl. schuldig gewesen seye, welche ich habe bezahlen müssen, dessen aber ungeachtet, liesse ich den Muth nicht sinken. Je mehr und je grösser die Schwierigkeiten sich bey dem schwachen Anfang unserer Fabrique zeigten, umso mehr wuchse mein Fleiss. Ich arbeitete mit meinem Mann auch sogar bey gesegneten Leibes-Umständen, gemeinschaftlich Tag und Nacht und ob es mir schon gleich Anfangs wegen des Gemüths-Charakter meines Gatten an vielfältigem Verdruss nicht gemangelt hat, so überwande ich doch alles um so leichter, als es mir noch zuweilen glückte, dass er meinen vernünftigen Vorstellungen Platz gegeben; Nachdem er aber durch den glücklichen Fortgang unserer Geschäfte stoltz und hochmüthig geworden; so zeigte Er allgemach eine verachtung gegen mich, verwarfe meine so wohlgemeinte Vorstellungen, verachtete andere Leute, schwunge sich mit Hochmuth über selbe, und ware nur dahin bedacht, wie er alle hiesige Fabrikanten nebst der ganzen Weberschaft zu Grunde richten möchte. . . . (Folgt eine Mitteilung, wie er in den blühendsten Geschäftsjahren die Fabrik aufgeben und ein Landgut in Holland kaufen wollte, wovon sie ihn endlich abzuhalten vermocht aus Rücksicht auf die drei Kinder.) So vernünftig und wohlmeinend aber auch immer mein widerstand ware, so wurde er mir dennoch von meinem

sich ganz allein klug denkenden Ehegatten, nachhero als ein Fehler aufgebürdet, und als die einzige Ursache des bald darauf aus seinem Eigensinn zwischen Ihm und einem hochlöbl. Magistrat entstandenen — und bis an den höchstpreissl. R.-H.-Rath gediehenen Processes angegeben. Ich suchte ihn zwar hievon gleichfalls abzuhalten, und riethe ihn zur Nachgiebigkeit und schuldigen Respect, aber auch da verachtete Er meinen so wohl gemeinten Rath, folgte einzig und allein seinem Kopf und ginge endlich so weit, dass er wieder meinen willen das Etablissement in Heydenheim fournirt, wodurch ein grosser Theil unseres gemeinschaftlich errungenen Vermögens in Rauch aufgegangen. . . . Neben diesem machte dieser mein Ehegatte während seinem Aufenthalte zu Heydenheim so wohl wieder meine als seiner eigenen Freunden wohlmeinenden Warnungen, in Holland solche Händel und Dispositionen, welche man nicht glauben sollte. Jene Handlungen, welche dieser mein Mann an meiner seeligen Tochter und ihrem Ehegatten verübt hat, will ich, weil sie ohnehin Stadt- und Revierkundig sind, und derselben Wiederholung die meinem Mütterl. Herzen dadurch gemachte, und noch nicht gänzlich geheilte Wunde mir wiederum aufreissen und auf das Neue blutend machen würden, gänzlich mit Stillschweigen übergehen, unterdessen zeigen sie aber dennoch nur gar zu deutlich, was für gewissenlose und alle Rechten der Menschheit mit Füssen trettende gesinnungen mein Mann besitzet. Aus dieser gottlosen Quelle ist auch jenes von ihm geschmiedete saubere Projekt geflossen, mittelst welchem sie mir solche Laster, die mein Hertz niemals kannte, in keiner andern Absicht angedichtet, als dass sie dem abscheulichen Vorhaben, mich nach Holland in ein daselbiges Zuchthauss heimlich abführen zu lassen, den Schein einer billigen Befugniss geben möchten. Zu meinem Glück erfuhr ich dieses verdamliche Vorhaben und dadurch wurde es gänzlich vereitelt.« Die noch zu Schüle's Lebzeiten verfasste und ihn daher geradezu verhimmelnde Biographie Seidas geht an alle dem schweigend vorüber. Wie viel mehr verrät uns doch schon die eine Thatsache, dass Schüle einmal vom Senat verlangte, dass man ihm »als wohlverdientem Bürger, als Reichsritter und ehemaligem Stadthauptmann an den Stadtthoren die gebührende Honneurs machen lasse.« (Weberstreit Akt Nr. 511.)

Aber sogar in Betreff seiner kaufmännischen Eigenschaften werden uns manche Zweifel wach, wenn wir da im Bericht des Sohnes lesen und mit Zahlen nachgewiesen finden, dass er bei einem einjährigen Monopol-Contrakt mit einem jüdischen Kaufmann »in acto um eine Summe von 32000 Gulden geschnellet worden ist«, trotzdem aber mit ihm einen neuen Contract einging,

den er nicht einmal las vor dem Unterschreiben. Bei einem andern Contract zog er sich wegen unvorsichtiger Nichtbeachtung der ausgemachten Lieferungszeit eine Conventionalstrafe von 50000 Gulden zu. — Zwei interessante Auszüge aus Briefen der Frankfurter Geschäftsfreunde teilt uns der Sohn mit. Im ersten heisst es: »Sie könnten der glücklichste Mann auf dem Erdboden sein, wenn sie sich ein vestes System machten, und nicht alle Tage andere Projekte, dieses letztere macht Unruhe und auch Schaden, denn bey Processen gewinnen Ew. Wohlgeb. niemals etwas, weilen Sie sich engagieren zu Dingen, welche Sie niemals zu halten gedenken.« Und im zweiten: »Denn das beständige Zanken bringt auch grossen Nachtheil und Verminderung des Credits.«

So ist das Bild jenes Mannes, den wir nun in ganz derselben Weise im Kampf sehen werden, im Kampf gegen Neider und Verkleinerer, im Kampfe gegen Obrigkeit und Gesetz, im Kampf mit dem Alten, im heftigsten Kampfe aber mit seinem eigenen Kopf.

Der grosse Prozess zwischen Schüle und der Augsburger Weberschaft, der im Jahre 1764 begann, drehte sich um die freie oder beschränkte Einfuhr fremder Cottons. »Die Einfuhr ostindischer Cottons — sagt der Ratskonsulent Tauber in seinem Bericht an den Senat, sechs Jahre nach Beginn (Num. Act. 319) — war vor ao 62 ohne Unterschied erlaubt, alle andere fremde aber, als Heckenwaaren einzuführen verbotten und zu dem Ende die Visitation der Druckerstuben, Schecken- und anderer Bleichen angeordnet. Die Ursachen jener unbeschränkten Einfuhr ostindischer Cottons waren: 1. weil damals die hiesigen Weber weder so viel noch so feine Cottons würkten; 2. weil die ostindischen Cottons damals in so grossen Mengen, dass dadurch dem Nahrungsstand der hiesigen Weber Abbruch geschehen wäre, nicht hieher kamen, Denn damals hatte man allhier noch lauter Kattundrucker, die keine Kaufleute waren; und diese begnügten sich mit hiesiger Weberwahre. Allein während des letzten Krieges änderte sich dieses Gewerbe ziemlich stark. Engelland brachte aus Ostindien nicht viel und Frankreich gar nichts heraus. Der Holländer aber bediente sich dieser ihm günstigen Umstände und gab sie nach seiner Maxime nicht anders, als in sehr hohem Preiss. Dadurch und weil zumal Frankreich selbst mit dieser Wahre aus Deutschland sich versehen musste, vermehrte sich der Absatz der hiesigen

Kattune ziemlich stark. — Herr Schüle machte sich diese Umstände zu Nutzen, trachtete nach einem Cottondruckerzeichen und einer der stärksten Beweggründe, ihm als einem Kaufmann zu willfahren, war, weil dem zahlreichen Weberstand grosse Vorteile versprochen wurden und dieses sein Gesuch nachdrücklich verstärkt hatten . . . . Der Weber, welcher damals seine Rechnung dabei fand und ohnedem gewohnt ist, nur auf das Gegenwärtige zu sehen, liess sich durch den scheinbaren, aber unbeständigen Vorteil verleiten, dass er mit Hintansetzung anderer Artikel nichts als Kattune weben wollte. Der Absatz dieser Waare vermehrte sich dadurch auch in der Folge noch mehr, weil der damals bevorgestandene Geldabsatz verursachte, dass viele Leute, um dem Schaden zu entgehen, ihr Geld daran legten.« (Darüber Näheres aus einem Votum des geheimen Krauss [N. A. 61], das besagt, »dass, als vor einigen Jahren die Württemberger 15-Kreuzer-Stücke und nachgehend auch die 12-Kreuzer-Stücke auf dem Sprung waren, reducirt zu werden, sehr viele particuliers, um solche annoch vor voll zu begeben durch Einkaufferei successive viel tausend Stück feiner Cottons in damaligen, noch sehr theueren Preissen einkaufen lassen, wobei das Weberhandwerk sich sehr wohl befunden hat.«) » . . . . Bis daher (1762) war keine Veranlassung vorhanden, die Einfuhr der ostindischen Cottons einzuschränken, nunmehr aber bekam das Gewerbe für die Weber eine traurige Aussicht. Denn der Holländer . . . . sahe leicht voraus, dass nach erfolgendem Frieden und hergestelltem Commercio in Coromandel und Bengalen diese Wahre von Engelländern und Franzosen in grosser Menge nach Europa gebracht werden würde, und fing demnach an, den zurückgehaltenen grossen Vorrath in leidlichen Preissen loszuschlagen, die ostindischen Cottons wurden häufig eingeführt, ... allenthalben steckte auch hier ein grösserer Vorrath als das Commercium gleichsam digerieren kunnte: Der bisherige starke Abzug der hiesigen Cottons fing also an, sich zu vermindern und dies alles, obgleich der nachmalige Verfall des Weberhandwerkes damals noch nicht so sichtbar war und erst in den folgenden Jahren zu seiner Reife kam, gab dennoch die Veranlassung zu der Verordnung vom 23. Oktober 1762 nach welcher 1. die Einfuhr der ostindischen Cottons dahin eingeschränkt wurde, dass nicht mehr, wie vorhin alle, sondern nur die feineren, als sie hier gemacht werden können, sollten eingeführt werden dürfen; 2. dass sie von denen Rohgeschaumeistern gleich bei ihrer Ankunft geschauet, nach der Angabe der Fabrikanten (so werden allgemein die Cottondrucker genannt) zerschnitten und mit einem besonderen Zeichen gestupfet oder gezeichnet werden sollen; 3. in Ansehung der

übrigen fremden oder sogenannten Heckenwahren bleibt es beim alten Verboth, dass solche bei Vermeidung der confiskation gar nicht hieher gebracht werden dürften.« Dies ist der Ausgangspunkt.

Zwei Jahre waren seit diesem Dekret vergangen, als mit einem Male die für alle Vorgänge innerhalb der Weberschaft verantwortliche Weberhaus-Deputation am 4. Oktober 1764 die gehorsamste Anzeige macht (N. A. 1), dass der Kaufmann und Negociant Schüle das ganze Jahr hindurch, trotz mehrfacher Vorstellungen der Deputation ostindische Cottons einführen lasse, ohne sie weder beschauen, noch zerschneiden oder stupfen zu lassen. Darüber zur Rechenschaft aufgefordert, antworteten die drei mit einander verbundenen Kattundrucker Schüle, Gleich und Bajersdorfer (N. A. 9), dass »das Zerschneiden von dem Willen derer Committanten, die öfters erst bei vollkommener Fertigseyung der gedruckten Waaren allererst einlauffen, abhänget« und dass sie unmöglich dem Weber unterwürfig sein können, um sich nach seiner manchmal recht dummen Einsicht behandeln zu lassen. So vernünftig gleich hier zu Anfang diese Bedenken von den Kattundruckern geäussert werden, so werden sie doch vom Magistrat nicht beachtet. Wir werden zu verfolgen die Gelegenheit haben, wie lange es braucht, bis den gerechten Anforderungen der Fabrikanten hierin nachgegeben wird. Freilich legten diese ihrerseits auch dem Magistrat geradezu eine Schlinge, die ihn von dem geraden Weg abziehen musste, indem sie nämlich in ebenso naiver als etwas dreister Art sich darauf steiften, dass »vor ao 1762 solche Verordnungen niemalen üblich gewesen«, aber sie fügen dann die Gegenklage hinzu, dass die gesamte Weberschaft selbst die oberherrlichen Dekrete nicht befolge (N. A. 19). Denn trotzdem es im § 9 der gedruckten Kramer-Ordnung von 1735 heisse, dass die Weber weder mit anderen als von ihnen selbst gearbeiteten Waren handeln und nicht weniger auch keine rohen Waren aus der Stadt hinaus verkaufen sollen, kaufe die Weberschaft in und ausser dem Weberhaus ihre und ihrer Nebenmeister Waren auf, sogar mit Hilfe von Privatleuten, damit sie recht teuer komme, und mache teils für sich, teils mit andern in Compagnie Geschäfte mit rohen, gebleichten und gedruckten Waren und betreibe so ein Monopolium, dass sich die Cottonfabrikanten manchmal ausser Stande sehen, ihre nötige Ware zu bekommen, und (wie sie immer geflissentlich hervorheben) »zum grössten Schaden des aerarii et Publici« feiern müssen, wenn sie sich nicht mit ostindischen Waren behelfen dürften. Sie müssten also ganz entschieden und vorher darauf dringen, dass mit diesem Hinausverkauf roher

Weberwaren nicht auswärtige Fabriken uuterstützt würden. — Es wird aus diesen Worten klar, dass wir es hier mit einer Ringbildung der Weber behufs Preissteigerung zu thun haben. Die Weberschaft arbeitete damit selbst der auf Erhaltung und Schutz der einheimischen Gewerbe gerichteten Tendenz der Zunftordnung entgegen, die sie dann natürlich wieder sofort zu ihren Gunsten und gegen die Interessen der Fabrikanten betonte (N.A. 27), nachdem die eingangs geschilderte Veränderung auf dem Weltmarkt und eine durch die vorteilhafte Konjunktur hervorgerufene Ueberproduktion ein allgemeines Stocken verursachte. Dennoch ist es andererseits sonderbar, dass gerade in diesem Zeitpunkte Schüle sich veranlasst sieht, zu ostindischen Cottons überzugehen. — Der Senat setzte eine Kommission zur näheren Untersuchung dieser Beschwerden ein, obwohl hier eigentlich nur von Verstössen gegen Verordnungen die Rede sein konnte, nicht von Schwierigkeiten, die ausser Bereich der Polizeigewalt lagen. Diese Kommission oder Deputation, wie sie heisst, schlägt einige, dann immer wieder hin und her beratene, vernünftige Massregeln vor, wie Verkaufsrecht der Fabrikanten, Schutzzölle auf ostindische Webereien und Aufhebung der leidigen Stupfung angekommener Waren (60). Aber plötzlich wird ihre Thätigkeit unterbrochen durch die eigenmächtige Arretierung ostindischer, für Schüle bestimmter Warenballen durch die Weber, ein Vorgang, der in seinem Verlauf das ganze Chaos der städtischen Regierung offenbart. Der Amtsbürgermeister rechtfertigt in einem Schreiben an den Senat diesen Schritt als einzige Beruhigung eines bedrohlichen und mit unsäglichen Klagen vermischten Auflaufs der Weber, als gerechte Strafe für Schüle, auf dessen Bleiche eine vorgenommene Visitation ebenfalls Contrebande gefunden haben. Der Senat ordnet darauf die Eröffnung der Ballen im Beisein Schüle's an, der sich indess in ziemlich hochtrabender Weise weigert und auf Grund eines alten, die Einfuhr ostindischer Waren ausnahmslos gestattenden Dekretes von 1734 (!) gegen die Vorenthaltung seiner Waren protestiert. Die Eröffnung findet dann ohne ihn statt. Das Protokoll konstatiert, dass es keine feinen Tücher seien. Der Magistrat verlangt darauf in merkwürdiger Unkenntnis der betreffenden Gesetze genauere Angabe, ob es ostindische, schweizerische oder sächsische Produkte seien, um ihre Strafbarkeit feststellen zu können; und da zurückgeantwortet wird, dass man die auf der Ware stehenden Zeichen und Marken nicht kenne und die Korrespondenzen einsehen müsste, legt Schüle Briefe und Fakturen von J. Fr. Motte in Amsterdam vor. Endlich betonen die zugezogenen Sachverständigen, dass es ja ganz gleichgiltig sei, woher die Waren seien, es käme vielmehr nach dem

Dekret von 1762 nur darauf an, ob sie besser als die hiesigen Waren seien, was man aber nach bestem Wissen und Gewissen trotz der beigebrachten Geschäftsbriefe nicht behaupten könne (N. N. A. 35—49b). — Man sieht, wie alle Parteien und selbst die Behörden im Dunkeln herumirrten. Bei der Flut von Dekreten und Schreibereien war eine genaue Kenntnis der wirklich bestehenden Vorschriften vollkommen entschwunden.

Allerdings hat man von Seiten der Weberhausdeputation allzu grosse Erregtheit gezeigt, um volles Gehör finden zu können, aber auch der Magistrat, anstatt an einmal gegebenen Gesetzen festzuhalten, hatte geschwankt, und liess sich jetzt auf Vorschlag des Rats-Konsulenten von Schaden (N. 54b) gleich wieder zu neuen Untersuchungen bereit finden, die aber mit Ausschluss der Weberhaus-Deputation geführt werden sollten. Dies ist wohl vor allem dadurch beeinflusst, dass sich 2 der Deputirten bei der Arretirungsgeschichte recht eigentümlich verhalten haben, indem sie sich weigerten, den Arrestbefehl zu unterschreiben, was verglichen mit der öfters vorgebrachten Bitte der Weber, eine neue Deputationswahl vornehmen zu lassen (N. N. 34, 55), einen interessanten Blick hinter die Coulissen thun lässt, der sich später noch erweitern wird. Es dürfte, um das gleich hier voranzuschicken, die Vermutung nicht ungerechtfertigt sein, dass diese der gesammten Weberschaft vorgesetzte — Behörde sich selbst an den grossen Spekulationen und Handelsgeschäften der Weber beteiligt hat. — Bei der nun folgenden Neuvernehmung der Weber und Fabrikanten durch die Ratsdeputation fallen zwei Dinge auf, einmal, dass jetzt erst die Frage in den Vordergrund des Disputs gerückt wird, ob die ostindischen Waren feiner als die hiesigen sind oder nicht. Die Weber bestreiten das, was dadurch vielleicht erklärt wird, dass, wie nun auf einmal zu hören, in Amsterdam die Waren in Bausch und Bogen ankommen und so genommen werden müssen (55). Auch das erklären dann die Weber schlechtweg als eine Lüge. Dass sie, die — wie oben gezeigt — so Sachverständigen, dazu wohl kaum einen triftigen Grund gehabt haben dürften, erhellt aus einer dann folgenden Bestätigung dieser Entschuldigung durch ein Mitglied des inneren Rats. (N. A. 61). Der andere auffallende Punkt bei diesen neuen Untersuchungen ist der, dass, während bis jetzt Schüle nur einmal den Handel der Weber nach aussen rügte, nun auf einmal die Rede davon ist, dass infolge des blendenden Verdienstes eine Verschlechterung der hiesigen Ware eingetreten ist. Dies Vorgeben, das die ganze Sache von Grund aus verändert, ist darum so verdächtig, da die Weber kurz vorher darüber klagten, dass ihnen die Fabrikanten gar nichts abkauften. Offenbar wollten die Weber die Klagen über Begünstigung aus-

wärtiger Fabriken durch Angebote abschwächen, fanden sich aber nun von den einheimischen im Stich gelassen, die zur Rechtfertigung ihres inkonsequenten Handels (vielleicht eben nur aus Rücksicht auf ihre Ankäufe ostindischer Waren) die Verschlechterung der hiesigen Waren anführen. Es könnte den Anschein erwecken, als ob diese Unterstellung gesucht wäre; es fällt einem aber unwillkürlich ein, wenn man im weiteren Verlauf des Prozesses ähnliche Schüle'sche Versuche entdeckt.

Nach diesen Untersuchungen wird endlich am 21. Juli 1766 der Spruch über die am 28. Mai arretierten Waren und zugleich über die Streitsache selbst gesprochen durch ein Dekret des Senats (N. A. 62), das Schüle zu zwei Gulden für jedes Stück, »für diesmal noch aus Gnade« verurteilt, eine Visitation seiner und der andern Fabriken anordnet, im weitern aber »aus bewegenden, triftigen Ursachen« das Verbot der ostindischen Waren, mit Ausnahme der besseren »extra feinen« bestätigt, die der öffentlichen Kontrolle (Beschau und Stüpfung) unterliegt. Schon auf dieses Dekret hin machte Schüle dem Senat die Anzeige von seiner Appellatio ad Augustissimum (68), wobei er sich wiederum mit grosser Naivität auf das alte, vor 30 Jahren erlassene Dekret beruft, dem dieses letzte, wie er sich ausdrückt, »schnurstracks zuwiderlauft«. — Nun geriet der Senat in nicht geringe Verlegenheit, weniger über die Hereinziehung der kaiserlichen Majestät, als darüber (77), ob nun durch diese Appellation, wie Schüle meint, die angeordnete Strafexekution vorläufig auf sich beruhen müsse, oder ob sie vorgenommen werden dürfe, also über eine der allergewöhnlichsten Rechtsfragen. Auch dass man jenes Dekret nur den (darin begünstigten) Webern publizierte, Schüle und Konsorten aber erst acht Tage nachher und auf deren nachdrückliches Verlangen (64—67), wirft ein eigentümliches Licht auf das Regiment und lässt verstehen, warum der Rats-Konsulent Fleiner in seinem Votum über die Exekution (78 [b]) dem Senat rundweg heraussagt, man habe sich ja schon längst seiner Privilegien (den Webern gegenüber) begeben. Gleichzeitig zeigte Schüle dem Magistrat seine Ernennung zum herzogl. württembergischen Residenten und Agenten an mit Beigabe des herzoglichen Schreibens, das ihm »auf inständiges Bitten« die Errichtung einer Zitzmanufaktur in Heidenheim an der Brenz gestattet. Diese Anzeige brachte eine neue Verwirrung unter dem Magistrat hervor. Mit Schüle war 1758 bei Uebertragung eines damals frei gewordenen katholischen Druckerzeichens ein Kontrakt auf 12 Jahre geschlossen worden; den wollte er jetzt brechen. Bestand man auf seiner Einhaltung so war zu befürchten, dass er sich durch diesen fremden Titel ex lex betrachten werde (81).

Was sollte endlich aus der Exekution des Dekrets werden, wenn Schüle ganz wegziehen wollte? Was war anders zu thun, wenn man den Zorn des benachbarten Potentaten nicht fürchten musste, als den Befehl zu erteilen, dass die noch immer auf dem Weberhaus arretierten Waren unter Aufsicht verpackt und zum sofortigen Transport nach Heidenheim herausgegeben werden sollen (90).

Freilich war dies schon im Senat stark angefochten und nur mit Mühe durchgebracht und als die Weber — wie vorauszusehen — sich anschicken, Krawall zu machen, und verlangen, dass Schüle vorher die darauf gelegte Strafe zahlen solle, da lässt der Amtsbürgermeister von Kuen — derselbe, der auch den Arrest verhängte, — unter der Hand bei Schüle um Zahlung einer Pauschalsamme von 4000 Gulden bitten, zur Beruhigung der Weber und zur Ermöglichung einer ungefährdeten Fortschaffung nach Heidenheim (100). 2000 Gulden werden bewilligt, gezahlt wohl nie. Da aber — ob zufällig gerade jetzt oder im Zusammenhange mit der bevorstehenden Veränderung, geht nicht aus den Akten hervor, — die Ankunft fremder Waren an Schüle und die Gerüchte von weiteren Unterschleifen nicht aufhören, Schüle selbst auch die Weber offenbar absichtlich reizt, indem er äussert, er denke gar nicht an das Fortgehen (obwohl er schon mitten im Umzug war), wird die Aufregung unter den Webern immer bedenklicher. Der Magistrat ordnet zur Beschleunigung der Dinge die Visitation der Schüle'schen Fabrik an mit dem bestimmten Auftrag, alle fremden Waren sofort zum Transport nach Heidenheim zu verpacken. Es fanden sich dabei 2225 Stück Contrebande (104—115). Aber der bei Schüle als Gast weilende württembergische geheime Rat von Mylius warf dem Senat daraufhin Verletzung des Gesandtschaftsrechtes vor, da alles nun herzoglich württembergisch sei; während Schüle seinerseits die Aufgabe des Bürgerrechtes ankündigt, jedoch zur Abwickelung der Geschäfte am hiesigen Ort um die ihm gesetzlich (kaiserl. Dekret von 1721) zustehende Frist von drei Monaten bittet (134). Auf dies hin herrscht im Senat ziemliche Bestürzung: die Weber machen bedrohliche Miene und arretieren aufs Neue eigenmächtig Schüle'sche Waren; der Zorn des Herzogs von Württemberg kann wegen der Nachbarschaft nicht gleichgiltig sein und überdies fängt man doch nachgerade an, den schweren Verlust zu empfinden, der dem ganzen Stadtwesen mit der Aufgabe der Schüle'schen Fabrik bevorsteht. Dennoch hat Schüle seinerseits dafür gesorgt, dass er die meisten Sympathien unter den Herren Senatoren verlor. Er habe durch seinen ständigen Ungehorsam, heisst es da, schon genug Strafe verdient, könne man ihn nicht

mehr mit Geld strafen, so strafe man ihn wenigstens dadurch, dass man ihm sofort das Handwerk lege, nachdem nun der Abzug der Fabrik doch nicht mehr zu hindern und die Weberschaft bei den nicht aufhören wollenden Schmuggeleien Schüle's schliesslich noch zur Rebellion getrieben werde. In einer bewegten Sitzung am 2. Oktober 1766, in der sich mehrere Senatoren durch besondere Vota vor allen üblen Folgen verwahren, wird dann richtig der Beschluss gefasst, dass ihm das Druckerzeichen sofort abzunehmen sei und allen Personen der Schüle'schen Fabrik das Drucken untersagt werden solle. Da man glaubt, dass damit genug geschehen sei, unterlässt man es, die vorgeschlagenen militärischen Sicherheitsmassregeln gegen die Weber zu sanktionieren, sondern begnügt sich mit einem Appell an die Weberschaft, dass sie die unter obrigkeitlicher Aufsicht vorzunehmende Transportierung der Schüle'schen Waren nach Heidenheim ungestört vor sich gehen lassen soll. (136—143.) Aus einem Votum eines namhaften Ratsmitgliedes in der nächsten Sitzung erfahren wir, dass »die Gegenwart der nach einem gnädischen Beschluss seufzenden Weberschaft« diese Beschlüsse beeinflusst hat (148[c]). Nun kommt dazu die Erwiderung Schüle's auf dieses Dekret, das ihm angeblich 50 000 Gulden kostet: er protestiert gegen alle Dekrete, vergangene und zukünftige, verweigert auch rundweg den Gehorsam und zeigt endlich wiederum seine Appellation auch gegen diesen Befehl eines sofortigen Geschäftsabbruches an. (145 und 147.)

Die darauf folgende Rats-Sitzung vom 4. Oktober lässt eine selbst aus den stummen Akten vernehmliche, ungeheure Aufregung erkennen (149). Sechs Senatoren verweigern ihre Stimmabgabe, da die »libertas votandi« unterdrückt sei. Nun erst fällt es dem Senat ein, bei der Weberhausdeputation anzufragen, ob die sofortige Aufgabe des Bleichens und Druckens von Schüle verlangt werden könne; und als eine verneinende Antwort darauf erfolgte, wird endlich dekretiert: »dass es Schüle erlaubt sein solle, die unter der Arbeit stehende Ware, so nicht dekretwidrig, jedoch sub directione der Herren Deputirten auf dem Weberhaus ausmachen, hingegen verbotten, neue Stücke anfangen zu lassen.« Ferner sollten zur Beschwichtigung der Gemüter »die bona immobilia der straffbaren Theile einstweilen zur Sicherheit auf gemeiner Stadt-Kanzley mit Arrest beleget, sofort weder Kauff — weder Schuldbriefe bis auf weitere Erkenntniss ausgefertigt werden«. Endlich ergeht noch an die Rats-Consulenten die Weisung, ihre Vota über die eingelegte Berufung Schüle's abzugeben, was diese aber mit einem »votum commune consultativum« beantworteten (155[a]), dass es unnütz sei, darnach

zu fragen, nachdem die erste Appellation missachtet wurde. Sie könnten bei dieser Unordnung nicht mehr mitthun, da man bei dem ganzen Handel noch nie die Hauptsache untersucht habe, sondern jedes System zersplittere. — Nicht lange dauert es, so kommt eine neue Klageschrift Schüle's, man hindere ihn an der ihm zugestandenen Verfertigung der angefangenen Waren, was die Weberhaus-Deputierten damit rechtfertigen, dass Schüle »nach sicheren eingezogenen Nachrichten« gegen 2000 dekretwidrige Waren zum Drucken angegriffen und, um viel angefangene Waren zu haben, betrüglicher Weise gedruckt habe (161[f]). — Am 16. Oktober 1766 erfolgte dann endlich die Aufgabe des Bürgerrechts, aber nur für seine Person, nicht für die Familie und kurz darauf die Uebersiedlung nach Heidenheim.

Aus dem Protokoll der am 13. Juli vorgenommenen Visitation der Schüle'schen Fabrik hebe ich noch den sehr bemerkenswerten Streit zwischen Schüle und den als »Sachverständige« beigezogenen Webermeistern hervor, der diesen Abschnitt schliessen möge. Diese Weber behaupten nämlich einmütig, »im Stande zu sein, ihre allhiesige Arbeit von weit besserer Qualität als diese (fremde) seye zu verfertigen. Welches aber Herr Schüle als ein unstandhafftes, grund- und bodenloses Vorgeben verworffen und diesfalls auf das Gewicht seiner und der hiesigen Waaren . . . . provoziert hat, zumahl da unter währender Visitation sich einer von denen dabey gewesten Webermeistern . . . verlauten lassen, dass eine gewiese Partie weisser Stücke (also gebleichter) sächsische Waar seyen, worüber sich aber Herr Schüle nicht wenig touchirt befunden und selbigen als einen schlechten Kenner der ostindischen Waaren in unser aller Gegenwart deklarieret.« Als einziges corpus delicti des ganzen Prozesses ist hier dicsem Protokoll eine ganze Anzahl von Mustern der strittigen Stoffe beigegeben. Der Mitbesitzer einer der ersten mechanischen Webereien am hiesigen Platz, Herr Arnold, hatte mit seinem Prokuraträger die Güte, mir diese Muster zu untersuchen, gestand aber, dass es bei dem Alter und dem gebleichten Zustand der Stoffe überaus schwer sei genau darüber zu urteilen. Jedenfalls — äusserte er hinlänglich genügend — differieren sie stark in der Qualität. Vorzügliche Ware sei dabei (freilich nach heutigen Begriffen) überhaupt nicht zu finden; wohl sehr gute, aber auch recht schlechte. Damit wäre ja wohl bewiesen, dass die Waren eben in Bausch und Bogen übernommen werden mussten und dass Schüle auf jeden Fall dekretwidrige Waren geschwärzt hat. —

Bei Schüles Abzug nach Heidenheim war die Stimmung in Augsburg über ihn, soweit man nach den Ratsprotokollen urteilen kann, sehr geteilt. Kurz nachher überreichte nämlich Schüles

mächtige Stütze, der Bankier Obwexer von hier, dem Magistrat eine Vollmacht, »betr. die verdrüssliche Fabrique-Affaire, welche zwischen einem hochlöbl. Magistrat alhier und mir, J. H. S. zu Differentien Anlass gegeben, um solche auf eine billige als gütliche Weise beyzulegen.« Da sich Obwexer erbot, die Vermittlung zu übernehmen, musste die Sache im Senat besprochen werden. »Vorher gebe er das Bürgerrecht auf, nun suppliziere er wieder darum zum Zeichen seiner Unbeständigkeit«, oder: »es müssten erst drei Zeichen ledig werden, ehe Schüle zu einem kommen könnte«; »würde eine Deputation niedergesetzt, so wäre es ebenso gut, als wenn man ihm alles zustünde«; »die Erfahrung lehre, dass Hr. Schüle kein Mann wäre, der Wort hielte«. Dagegen andrerseits auch: »Seit Schüles Abwesenheit wären die Gassen voll Bettler und zeigten den Verfall der Steueramts-Bücher», »anhören schade nicht« und »man konnte wohl conditiones vorlegen, dass er der Bürgerschaft nützlich sein müsste; die Weber bräuchten Käuffer, denn die übrigen Kottondrucker kaufften zusammen nur halb so viel, als er«. So lauten hin und wieder die Vota der Herren Senatoren, denen sich die später gemachte Aeusserung Schüles ergänzend und beleuchtend anreiht, dass sofort nach dem Aufhören seiner Fabrik die Waren von neun Gulden auf sieben Gulden gesunken seien (299). Aber die Mehrheit der Senatoren war schliesslich doch für die Abweisung Obwexers mit seinem Vermittlungsvorschlag (225 f.). —

Es beginnt nun der langwierige Appellationsprozess beim Reichshofrat in Wien, dem zunächst sämtliche Dekrete und Akten über den Streit eingeschickt werden müssen. Die begleitende Verteidigungsschrift des Senats (234) legt den Nachdruck auf die prekarie erfolgte Verleihung des Druckerzeichens an Schüle, deren er sich mit seiner Renitenz selbst unwürdig gemacht habe, und betont das Recht der Obrigkeit, Gesetze und Verordnungen nach Zeit und Umständen zu geben und abzuändern. Am würdigsten vertritt der Magistrat seinen Standpunkt in einem Antwortschreiben auf einen anonymen Brief aus Wien, der etwas Angst machen wollte durch seinen Bericht von Schüle's persönlichem Aufenthalt in der Kaiserstadt (1768) und seiner glänzenden Aufnahme. In dem Antwortschreiben hierauf wird die Zahl der von Schüle innerhalb 14 Monaten geschwärzten Waren auf 5330 Stück berechnet. Dann heisst es zusammenfassend über ihn am Schluss: »Ueberhaupt, so grossen Nutzen Schüle vorzüglich sich selbsten und in gewiesser Massen einiger particuliers, auch allenfalls äusserliches Ansehen dem Staat bringet, noch grösseren Schaden füget er einer Communität zu, wenn man die Sache in dem ganzen Umfang reiflich betrachtet, da er

nämlich auf einer Seite mit seiner ungeheuren Fabrique die für eine Stadt hinreichenden Lebensbedürfnisse allhier verschlinget und: das Publikum, mit dem aus der Fremde herbeygezogenen allerley schlechten Leuthen anhäuffet, auf der andern Seite aber sich allen bürgerlichen Pflichten entziehet und die unübersehelichste Schleichhändel ausübet. Ein theuerer Mann, nützlich im Kleinen, schädlich im Grossen!« (254).

Es war trotz allem nicht anders zu erwarten, als dass die Entscheidung des Reichshofrates zunächst gegen den Magistrat ausfiel. Schüle betrieb seine Sache selbst in Wien und da es sein erster Besuch der Hauptstadt war, liess er selbstverständlich zugleich auch alle Geschäftskünste spielen. Das persönliche Interesse, das Kaiser Josef an seinem Wirken nahm, die langen Audienzen bei der Kaiserin Maria Theresia, die angestellten Versuche, ihn dauernd für Wien zu gewinnen, zeigen zur Genüge, dass man bei dieser Bekanntschaft entzückt und geblendet war von dem strahlenden Lichte seines unermüdlichen und wirklich Erstaunliches leistenden Fleisses. Dazu mussten naturgemäss die zahlreichen Fehler des Magistrats, namentlich seine ziemlich offen an den Tag tretende Selbstauslieferung an die zur Rebellion geneigte Weberschaft recht missliebig bemerkt werden. Und so lag es für den entfernter stehenden Kaiser, der die schwierigen Verhandlungen des Magistrats mit Schüle nicht durchgemacht hatte, nahe, durch ein Machtwort ihn zu einem energischeren Vorgehen gegen die Weber zu veranlassen und unbedingt Schüle's Partei zu ergreifen. Das Kaiserl. Rescript vom 3. Oktober 1768 befiehlt »zum eigenen Besten des aerarii publici und der Weberschaft«, dass man Schüle auf der Stelle das Bürgerrecht wieder übertragen und ihn in der Ausübung der ihm 1758 verliehenen Druckers-Gerechtigkeit nicht weiter behindern solle; der Senat habe sich alle Mühe zu geben, zwischen Schüle und der Weberschaft einen Vergleich zu bewerkstelligen und »gegen selbige mehreren Ernst als zeither vorzukehren«; dem Appellanten aber solle »die fernere Einfuhr, Druck und Färbung aller und jeder ostindischer Waaren ohne Restriktion auf Extrafeine« gestattet sein und er »mit Eröffnung, Zerschneidung und Stüpfung seiner anlangenden Waaren, so wie mit Eintreibung der ihm andiktirten Strafe verschont bleiben«. Auf dieses Dekret hin geschahen sofort allerseits die nötigen Schritte zur Ausrichtung der gegebenen Weisung. Schüle lässt schon am 4. November wieder in Augsburg arbeiten, noch ehe er das Bürgerrecht faktisch erlangt hatte. Dies wird ihm auf sein Ansuchen hin am 8. November erteilt, nachdem man vorher eine Erklärung verlangt und bekommen hatte, dass er seinen herzoglich württembergischen

Residentencharakter nie zu missbrauchen gedenke wider die Verordnungen und Befehle des Magistrats (267—276). Der Senat setzt darauf eine »deputio ad tentandam amicabilem« ein, die allsobald ihre Thätigkeit mit einer neuen Vernehmung der streitenden Parteien beginnt. Damit kommen wir zum zweiten Stadium des Prozesses, der noch 17 Jahre dauert.

Zunächst ist bei dem Generalverhör die Reihe an Schüle. Er legt in einem längeren Schreiben (299) der Deputation seine Meinung vor, die das ganze Sündenregister der Augsburger Weberschaft enthält: Sie hat sich den Ruhm, den seine Fabrikate erlangt haben, zu Nutzen gemacht, geriet dabei jedoch in eine arge Ueberstürzung, die sie nur mehr auf den grossen Gewinn sehen liess, nicht mehr auf die Qualität ihrer Ware, die von Jahr zu Jahr schlechter wurde, so dass gegenwärtig die sächsische und schweizerische Ware glücklich der ehemals unerreicht dastehenden Augsburger den Rang abgelaufen habe. Sollte also ein gütlicher Vergleich mit den Webern erzielt werden, so müsse das ganze Weberhandwerk von Grund auf reformiert werden. Es sei in Sonderheit darauf zu achten, dass jedes Stück die gleiche genügende Anzahl von 2000 Fäden und nicht weniger habe; dass die Wolle nicht Betrugs halber mit Garn vermischt werde, keinerlei dem Stoff schädliche Schlichte angewendet werde, und die Gesellen, die jetzt thun dürften, was sie wollen, zu fleissiger Arbeit angehalten und beaufsichtigt werden sollten. Zu diesem Zwecke sollten namentlich die Rohgeschaumeister (die öffentliche Kontroll-Behörde über die produzierten Waren) gehalten sein, nicht nur Länge und Breite der zu prüfenden Ware, sondern auch ihre Qualität zu beachten (!), und wären ca. 100 von den tüchtigen und auch jetzt noch gut arbeitenden Meistern zu verfertigende Muster auf dem Weberhaus zu hinterlegen. Gerade dieser letzte Punkt, sollte man meinen, wäre bei der grossen Unklarheit über gute Ware am geeignetsten gewesen, eine sichere Basis zu bilden. Aber gerade er ist merkwürdigerweise der einzige, der nicht durchgeht, ja überhaupt nicht einmal beachtet wird. Der Magistrat frägt wieder einmal erst bei der Weberhaus-Deputation an, was sie zu diesen Schüle'schen Vorschlägen meint; diese bittet aber, sie künftighin damit zu verschonen, da ihr Standpunkt zur Genüge bekannt sei (303). Die Weberschaft, *en masse* befragt, bringt natürlich auch nichts Neues und Vernünftiges vor, so dass die niedergesetzte Deputation endlich einmal von diesem Verfahren abweicht und aus den 700 Meistern

20 »bescheidene« nebst den hier vor allem in Betracht kommenden Rohgeschaumeistern herausnimmt (314), die dann doch wenigstens auf die Sache eingehen. Ihre Erwiderung auf die Schüleschen Ausstände an ihrer Arbeit möchte nun freilich fast zu dem Glauben führen, dass Schüle immer nur einzelne Fälle verallgemeinert und so alles ziemlich aufgebauscht habe, oder dass er überhaupt keine genaue Kenntnis der Augsburger Webweise besitze; denn die Weber stellen einfach alles in Abrede. Aber ihre eine Bemerkung auf die Klage Schüles über das schädliche Schlichten: es sei ganz gleich, ob man mit Leim oder Kläre (Stärke) schlichte[1]), lässt uns sofort die Partei Schüles ergreifen, denn Leim ist in der That, wie mir mehrfach von Sachverständigen bestätigt wurde, ein der Ware, namentlich beim Färben und Drucken äusserst schädliches Schlichtmittel. Das wird übrigens acht Jahre später von ihnen selbst wieder zugegeben (538). Der Widerspruch, der damit in ihren Behauptungen auftritt, lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass, wie heute, so wohl auch damals, gerade das Schlichtverfahren eines der Hauptgeheimnisse jedes Meisters bildet; so konnte darüber wohl keine einheitliche Stimme verlauten.

Nachdem nun auch die Weber ihrerseits ihre Beschwerden gegen Schüle formuliert hatten, die vor allem dahin gingen, dass er schlechtere ostindische Waren einführe, ihnen aber zuletzt gar keine mehr abkaufe, konnte die Deputation endlich die Proposition zur Begutachtung beiden Parteien anheimgeben, dass Schüle verpflichtet sein solle, jährlich 25 000 Stück Augsburger Ware zu kaufen, dagegen dann aber völlige Freiheit in der Einführung ostindischer Waren haben solle. (Wie man auf die Zahl 25 000 kam, geht mit keiner Silbe aus den Akten hervor.) Dieser Vorschlag wird von beiden Seiten sofort angenommen: von Schüle mit dem die Verbesserung der Waren betreffenden Vorbehalt, von den Webern mit der Bitte um eine gleichmässig aufs ganze Jahr verteilte Abnahme. Die Worte der Schüleschen Erklärung (317): er sei bereit, 25 000 Stück von gewissen, zu benennenden Meistern, die ihm nach seinen Wünschen arbeiten wollen, alljährlich zu kaufen, hätten allerdings nicht ohne Weiteres passieren dürfen, wenn man damit nicht den glücklich erreichten Vergleich auf den Kopf stellen wollte, da auf solche Weise ja keineswegs dem ganzen Handwerk geholfen war, und überdies ein paar Meister gar nicht soviel leisten konnten. Da man aber zu einer eigenmächtigen, ohne vorherige Vernehmung der betreffenden

[1]) d. h. der Wolle eine gewisse Festigkeit verleihen, was durch Klebestoffe geschieht.

Parteien erlassenen Verfügung sich in Augsburg damals nicht aufschwingen konnte, so war es vielleicht klüger von der Deputation, diese Bedenken vorerst ausser Acht zu lassen, um nicht das Ganze von vornherein wieder in Frage zu stellen.

In einem sehr markanten Bericht der niedergesetzten Deputation an den Magistrat (319) wird daraufhin dargelegt, was zu thun ist, um die Sache auf dieser Basis ins Reine zu bringen. Der Rats-Konsulent Tauber, aus den Akten zu schliessen, damals einer der Einsichtigsten im Magistrat, gibt eine gedrängte Uebersicht über Entstehung und Verlauf des Streites, um dann abschliessend jeglichen Rückfall des einen oder anderen Teils in die alten Sünden zu verhindern durch folgende gesetzgeberische Vorschläge:

a) Die Weberschaft: solle auf einen bescheidenen Standpunkt zurückgeführt werden und statt lauter teurer und feiner Cottons, daneben auch wieder die nicht minder nötigen einfacheren Arten, wie Bombassins, Schnurtücher und Barchent weben; solle von der Weberhaus-Deputation schärfer beaufsichtigt werden, so dass bei jeder auffälligen, über den gewöhnlichen wöchentlichen Arbeits-Durchschnitt gehenden Produktion sofort Einhalt geboten werden kann und so die Weberschaft nicht wieder nur vom Gewinn angelockt ins Verderben rennt (!); ebenso Verbot einer vereinzelten Lohnerhöhung, wodurch die Gesellen angezogen und den anderen Webmeistern abspenstig gemacht würden; endlich, ganz nach den Schüle'schen Wünschen neue Verordnungen für die Geschau, die Qualität der Ware betreffend, und verschärfte Strafbestimmungen.

b) Schüle erhält freie Einfuhr aller ostindischen Waren gegen Abnahme von 25000 Stück einheimischer in wöchentlich proportionierten Raten.

Aller ostindischen! Bleiben noch übrig: andere ausländische Waren. Deren Einschmuggelung war von diesem unberechenbaren Mann immer noch zu befürchten, und um hier ein für allemal Sicherheit zu schaffen und die Weber nicht aufs neue zu erregen — die ja freilich hätten zufrieden sein können, — musste man wieder auf das leidige Kapitel der öffentlichen Kontrolle (Hallbeschau, Stupfung und Verzollung) zu sprechen kommen. Schüle hatte ehemals sich heftig gegen eine eigenmächtige Zerschneidung der Stoffe gesträubt, weil er nicht wissen könne, wie seine Kunden die Stoffe wollten. Eine ähnliche Massregel war aber nötig, denn sonst hätte der Fabrikant jedes fremde, nicht mit einem Zeichen versehene Stück für ein von bereits (einmal) gestupfter Ware abgeteiltes und ausgeschnittenes Stück ausgegeben und man wäre nie davor sicher gewesen, dass unter dieser Schutz-

decke nicht geschwärzt werde. Endlich kam einer aber auf den vernünftigen Gedanken (323), dass man beiden Forderungen gerecht werden könnte, wenn man die Stupfung mit der Marke »fremd« an mehreren Stellen vornehme, was denn auch nach langem Zögern endlich (331) angeordnet wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des Gebots der Verschneidung. Aber man hatte zu wenig Zutrauen zu Schüle, es wurde noch mehr verlangt: er solle durch einen jährlich von ihm und seinem Buchhalter zu leistenden Eid bekräftigen, dass er sich aller unerlaubten, fremden Waren enthalte und mit nichts als Augsburger Ware arbeite. Und endlich konnte man sich nicht versagen, teils zur Beruhigung der Weber, teils gleichsam als eine gewisse Gratifikation für die Vergünstigungen, auf ostindische Waren einen (bis jetzt nicht geforderten) Schutzzoll von 45 Kreuzer zu legen.

Man hätte sich vorher denken können, dass Schüle ein solches, ihm so stark herausforderndes Gebot einer jährlichen Eidesleistung nicht ruhig hinnehmen werde. Aber auch das Ungeld von 45 Kreuzer war ihm nicht angenehm, angeblich weil dadurch alle ostindischen Tücher an die ihnen offen stehenden Nachbarländer getrieben würden. Das bedeute eine Hemmung des commercii, die den Reichsgesetzen und den Wünschen des Kaisers direkt entgegenlaufe. Am allermeisten befremdet aber, dass Schüle nun, wo es ernst wird mit Verpflichtungen, auf einmal findet, er könne sich nicht von den Webern vorschreiben lassen, wie viel er ihnen abkaufen solle (336); und das, trotzdem er sich coram deputatione und zu Protokoll dazu bereit erklärt hatte (317). Als interessanten Beleg bringt er einen, dann auf Verlangen des Magistrats von der Weberschaft bestätigten Auszug aus seincn Geschäftsbüchern, wonach er seit seiner Restituierung in Augsburg bis an diesen Zeitpunkt, d. h. von Nov. 1768 bis Nov. 1770 30000 Stück hiesigen Webern abgekauft habe, das sind also für zwei Jahre 15000 Stück weniger als man jetzt verlangen möchte, wobei zu beachten ist, dass mit der Durchführung dieser Verordnung Hand in Hand auch für Verbesserung der Ware von oben aus Sorge getragen würde.

Leider zeigt sich an dieser Stelle eine empfindliche Lücke in den Akten. Es liegt nur vor der kurz gefasste Bericht des Senats an den Kaiser (338) vom 29. Dezember 1770, worin sich lebhafte Beschwerden über Schüle finden, der sehr gern alle zu seinen Gunsten vorgeschlagenen Massregeln gutheisse, aber seinerseits nichts zu einem Vergleich beitragen wolle. Dann kommt sofort (342) ein erst am 29. Oktober 1771 gefasster Entscheid des Kaisers, der dem Senat befiehlt, in Betreff der Hall-(Mauth-) Beschau und Stupfung sich nachgiebig zu zeigen und vor allem

das Ungeld auf ostindische Cottons »allen Ernstes verbietet, da es dem commercio nachteilig und in den Reichsgesetzen verboten« sei[1]). Nun zetern aber die Ratskonsulenten (343), die Steuererhebungen seien ein Regal, das jeder Landeshoheit zukomme; Augsburg habe überdies das »privilegium Sigismundi« darüber. Damit dürfe man sich also nicht zufrieden geben. Lange wird hin- und hergeschrieben, sogar die Weberschaft meint dazu, ihre Stimme vernehmen lassen zu müssen. Den einfachen Ausweg, entweder alles Weberungeld aufzuheben — was freilich im Interesse des Staatssäckels besser zu vermeiden war — oder das auf ostindische Waren herabzusetzen, sucht man vergeblich in den Akten. Schon hat der Betrachter der Anschauung Platz gegeben, dass diese Hartnäckigkeit einen besonderen Grund haben müsse, der nicht zu Tage tritt, da wird plötzlich (369) das Ungeld von 45 gleich auf 20 Kreuzer erniedrigt, kurz darauf, nach nochmaliger eindringlicher Vernehmung der Weberhaus-Deputation sogar auf 12 Kreuzer (371) »aus dem Grunde, um willen die ostindische Cottons nur zweimal länger, denn die hiesigen zu sein pflegen.« (Das Ungeld auf hiesige macht aber 4 Kreuzer!)

Ueber den beiden anderen Punkten (Eid, öffentliche Kontrole der einzuführenden Produkte) brütet man dann einige Zeit (November 1771 bis Februar 1772), bis endlich auf eine von Wien aus ergangene Weisung, die Sache binnen zwei Monaten ins Reine zu bringen, »damit es schärferer kaiserlicher Verordnung nicht bedärfe«, die Verhandlungen wieder eingeleitet werden, in deren Verlauf der soeben (4. Januar 1772) in den Reichs-Freiherrnstand erhobene Schüle sich freiwillig bereit erklärt, ein feierliches, an Eidesstatt gegebenes Versprechen abzulegen, keine andere als ostindische neben der hiesigen Waare zum Drucken und Färben gebrauchen zu lassen (349). Was die Weberschaft dazu sagte, geht mehr als deutlich aus den Akten hervor, wo es heisst, man hätte ihre Erwiderung zurückgeben müssen, damit sie sie noch einmal »förmlich und anständig verfasset« übergebe. Aber es ist in der That die Ideenverbindung zu nahe liegend, um ihr nicht Raum zu geben, dass nämlich die eben erfolgte Auszeichnung und Erhebung Schüle's ein willkommener Mantel war für seine geheimsten Gedanken. Will man ein so pathetisches Versprechen ernst nehmen, so muss man vor allem freie Hand haben im Falle der Nichterfüllung. Aber «wer wird wohl, sagen die Weber in ihrer neuen promemoria sehr richtig (363), die Exekution über des Herrn von Schüle verpfänden wollende Ehre und dessen ganzes Vermögen, bey dessen dermahligen

[1]) Das heisst doch wohl, dass die Benachteiligung des Handels verboten ist.

Situation, im widrigen Falle auf sich nehmen, da derselbe die allerhöchste Gnade gehabt, von Ihro römisch-Kaiserlichen Majestät mit ganz besonderen Vorzügen und Prärogativen begabet zu werden.« Auch im Uebrigen bietet dieses Schriftstück manches Interessante. Es mutet einen an, wie ein sozialistischer Leitartikel. In den bittersten Ausdrücken wird über Despotismus und Ausbeutung Schüles geklagt, unter der schon 300 Webermeister an den Bettelstab gebracht seien; bald würde die ganze Weberschaft nur als Unterthanen und Sklaven traktiert. Aber man jammert nicht nur, sondern man klagt auch an: dass Schüle die Weber zwingt, für die allwöchentlich an ihn verkaufte Ware halb Geld halb Wolle zu nehmen, ist ein Gebahren, das selbst unter der Herrschaft des Kapitalismus kaum Verteidigung gefunden haben dürfte, dass er aber mit den durch diese conditio sine qua non in eine harte Zwangslage versetzten Webern dabei auch noch Handelschaft trieb und den Wert dieser Wolle so teuer ansetzte, dass er nach beigefügten Vergleichen mit anderen Verkäufern am Zentner 30 Gulden Profit machte, das übersteigt die Grenzen der Menschlichkeit umsomehr, als zu eben jener Zeit (1771 auf 1772) in Folge einer Missernte grosse Teuerung herrschte, die das rasche Zurückgehen der Weberschaft wohl teilweise mitverschuldet hat. Aber eben unter diesen Umständen war es ihnen unmöglich, einen Vertrag einzugehen, bei dem Schüle alles gewonnen, sie nur Ungewisses erhalten hätten. Sie erklären, dass sie keinen Schritt von den gegebenen Vergleichsvorschlägen abweichen könnten, wenn sie nicht ihr ganzes Handwerk ruinieren wollten.

Diese sehr eindrucksvolle Eingabe bewog nun den Senat, beim Kaiser nochmals am 21. Juli 1772 vorstellig zu werden, was ja jetzt mit umso leichterem Gewissen gethan werden konnte, als unterdessen das verlangte Ungeld auf ostindische Waren auf zwölf Kreuzer reduziert war. Dafür kehrte nun aber der Magistrat in seinem Schreiben (376) auch ziemlich entschieden sein gutes, ihm erst 1765 bei der kaiserlichen Thronbesteigung konfirmiertes Recht hervor, Steuern zu erheben »von Handtierung, Kauffmanns-Handel und Gewerbe«, zumal ja dieses Ungeld auf ostindische Waren als ein Schutzzoll für einheimische Waren gedacht, also weit entfernt war, dem deutschen commercio zu schaden, vielmehr den Verschleiss der hiesigen Weberware zu befördern beabsichtige. Vor allem aber wird der Kaiser auf die Bereitwilligkeit Schüle's aufmerksam gemacht, 25000 Stück jährlich abkaufen zu lassen; ein trefflich politischer Zug, der den bereits wieder wankenden Schüle nun dabei festhält.

Es vergehen fast zwei Jahre. Erst am 20. Juni 1774 ergeht

hierauf das kaiserliche Dekret, das schon einen ziemlichen Erfolg für die Weber und noch mehr für den Senat bedeutet (378). Zwar verlautet kein Wort vom Ungeld, das also offenbar verworfen wird, doch hat Schüle alle ostindischen Waren auf die Hall (Mauth) zu liefern und durch die geschwornen Geschaumeister visitieren zu lassen; dagegen solle das Stupfen ganz unterbleiben; »mit den auf $^{25}/_{m}$ Stück gethanen Anerbiethen haben sich die Weber zu begnügen, (wie sonderbar herumgedreht!) sollen aber mit baarem Gelde bezahlt werden, wenn nicht anders beliebt.« Dadurch war natürlich die Eidesleistung überflüssig. Schliesslich fordert der Kaiser zur Vermeidung von neuen Anstössen, etwa zu äussernde Bedenken des Senats, namentlich solche administrativer Natur sofort zu vermelden, ohne beide Teile erst wieder darüber zu befragen, ohne überhaupt noch etwas darüber in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen. Man scheint in Wien zur Ueberzeugung gekommen zu sein, dass man mit den ewigen Verständigungen und Vermittlungen keinen Schritt weiter gemacht hat und dass es für das Ansehen der kaiserlichen Dekrete nicht vorteilhaft sein kann, wenn die darin zuweilen auch mit unterlaufenden Irrungen zu neuen Anständen Anlass geben.

Nun aber, als endlich einmal die 25000 von Schüle den hiesigen Webern abzukaufenden Stücke festgehalten wurden, war es höchste Zeit für die Deputation, Versäumtes nachzuholen und zum Vollzug dieser kaiserlichen Bestimmung erst Klarheit zu schaffen über einige Klauseln, mit denen sich Schüle damals bei seiner Erklärung umgeben hatte. Man wird sich erinnern an seine Worte: ihm einige Meister zu nennen, die ihm jene 25000 Stücke in der Qualität, wie er sie brauchte, liefern wollten. In unseren Tagen der freien Konkurrenz würde man sicher an dieser Aeusserung keinen Anstand nehmen, vorausgesetzt, dass die paar Meister im richtigen Verhältnisse zur Summe von 25000 stehen. Es versteht sich bei unserem wirtschaftlichen System von selbst, dass jeder nur dem seine Waren abnimmt, der ihm nach Wunsch und Bedarf arbeitet; die Wünsche des abnehmenden Publikums sind heutzutage oberstes Gesetz für die Arbeit. Anders damals und das erfüllt uns trotz der sonstigen Mängel mit einer gewissen Hochachtung vor dem damaligen Staatsbegriff. Der Staat hatte bedingungslos die Berechtigung der Schüle'schen Klagen über die Verschlechterung der Augsburger Weberwaren anerkannt. Indem er es — nach den staatsrechtlichen Anschauungen jener Zeit — für seine Aufgabe und Pflicht hält, das Wohl aller seiner Unterthanen zu fördern und zu diesem Zweck eben an einer Verbesserung der Vorschriften für die öffentlichen Geschau-Behörden arbeitet, kann er nun aber auch nicht zugeben, dass ein

Fabrikant das staatlich beaufsichtigte Weberhandwerk von seinem Wunsch und Willen abhängig macht. Was wären die Folgen einer solchen Herrschaft des Einzelnen? Eine ungeheure Diskreditierung der von Schüle nicht gekauften Waren, was sowohl die Weberschaft als die übrigen zahlreichen Kattundrucker zu Augsburg empfindlich treffen würde und Hand in Hand damit ginge eine starke Herabdrückung des Preises, den Schüle damit den Webern nach freiem Belieben diktieren kann. Dazu konnte der Senat seine Unterstützung nicht hergeben. Es ergeht also am 10. Oktober 1774 ein neuer Bericht nach Wien (384), mit der Bitte, gleich von vorneherein derartige, auf den Ruin des Augsburger Weberhandwerkes abzielende Absichten Schüle's durch eine entsprechende Verordnung zu vereiteln; gleichzeitig ist man dann auch endlich, auf Vorschlag der Deputation so vernünftig, den Kaiser um Gewährung wenigstens des gewöhnlichen, auch von Augsburger Webereien erhobenen Ungeldes auf ostindische Tücher (4 Kreuzer pro 28 Ellen) anzugehen. Der kaiserliche Bescheid am 7. November 1774, der einen gewissen Abschluss in die Streitsache bringt, bedeutet einen vollständigen Sieg des Magistrats und der Weberschaft (387). Er geht ganz auf die geäusserten Bedenken ein und formuliert das letzthin ergangene Dekret dahin, »den Schüle anzuhalten, dass dieser alle ostindischen, einzuführenden Waaren auf die Halle liefere und durch die geschworenen Beschauer visitieren lassen solle . . . . und dass die anerbottenen $^{25}/_{m}$ Stück . . . . nicht von gewissen zu benennenden Meistern, sondern vom ganzen Handwerk zu liefern« seien, befiehlt aber demgemäss auch, dass die Geschau nicht nur (wie bisher thatsächlich) nur auf Breite und Länge, sondern auch auf Tauglichkeit und Güte der gewebten Waren zu achten habe. Die Weisung, dass die Weber nur den currenten Preis für ihre Waren von Schüle verlangen dürften, war ein schwaches Eintreten für diesen, das nach Bedarf ohne Weiteres auch gegen ihn gekehrt werden konnte; betont war noch einmal, dass Schüle seinerseits nur mit baarem Gelde zahlen dürfe, wenn nicht die Zahlung in Rohmaterial von den Webern ausdrücklich beliebt würde, und endlich wurde auch der Senat ermächtigt, von ostindischen Waren das gleiche Ungeld wie von Augsburger zu erheben, 4 Kreuzer pro 28 Ellen, was, da die ostindischen länger waren als die Augsburger, pro Stück dennoch mehr ausmachte.

Ganz klar und deutlich tritt aber der am Hof zu Wien erfolgte Umschwung in der Behandlung und Schätzung Schüles aus dem weiteren kaiserl. Erlass vom 21. Februar 1775 hervor (400), wo es heisst, dass Kaiserl. Majestät »es des dagegen (gegen das Einfuhrverbot anderer als ostindischer und gegen das Ungeld)

von dem von Schüle gemachten, ganz unerheblichen, auch seinen eigenen früher gethanen und respective neuerlich wiederholten Erklärungen zuwiederlauffenden Einwendens ohngehindert bei Kaiserl. Verordnung lediglich bewenden lassen.« Dies rechtfertigt zugleich meine anlässlich des ersten in dieser Sache überhaupt ergangenen Dekrets aus Wien gemachte Aeusserung, dass eine für Schüle günstige Entscheidung darum verständlich sei, weil Schüle für Wien noch zu neu und glänzend war.

Leider gab nun aber gerade dieses letzte Dekret auch den Anlass zu einer weiteren und sehr langwierigen Verschleppung des Prozesses, indem es nämlich auf einmal trotz früherer, wiederholt ausgesprochener Verwerfung, die jährliche Eidesleistung Schüles und seiner Leute wieder aufnahm und den Senat anwies, Schüle darüber zu befragen, was ihm lieber sei, die öffentliche Kontrole der ankommenden Güter auf der Halle oder diese jährliche Eidesleistung. Die dadurch verursachte Verzögerung war um so unnötiger, da der Erfolg schliesslich derselbe war, wenn nicht der Reichshofrat etwa Schüle mit diesem Eid eine kleine Vergünstigung geben wollte, da man wohl wissen mochte, dass dieser Eid auf alle Fälle ein Meineid würde. Immerhin war auch mit dieser Aenderung — ob ernst gemeint oder nicht — der Oeffentlichkeit, d. h. dem für die Weber eintretenden Magistrat das Recht zugesprochen gegen Schüle, der treiben und thun wollte, was ihm beliebte. — Von diesem läuft nun auf die vom Senat nach Befehl gemachte Anfrage ein Schreiben ein (408), das mit einer grossen Lamentation anhebt, wie er nun diese ewigen Streitigkeiten und Verdriesslichkeiten satt habe und sein 30 Jahre lang zum Wohl der Stadt geführtes Geschäft aufzugeben fest entschlossen sei, um den Rest seiner Tage in stiller Ruhe und Zufriedenheit zu durchleben. Nachdem es in dieser sentimentalen Weise acht Seiten lang fortgegangen, singt er sich selbst ein Preislied, indem er den Magistrat daran erinnert, wie er bei der grossen Teuerung im Jahre 1771 »den rechtschaffenen Bürger und Menschenfreund« gemacht habe und den Notleidenden beigesprungen sei. Ganz zum Schluss fährt er dann aber wörtlich weiter, wie folgt: »So veste und unabänderlich nun diese meine hiemit genommene Entschliessung seyn und bleiben wird, so nehme mir doch .... die Freiheit, hochl. Magistratui auf den Fall hin, wenn ich, wie bisher, also auch noch fernershin in der ruhigen und ungekränkten Handlungsfreyheit gelassen, somit von der Beeidigung, Lieferung der Waaren auf die Hall und dem darauf gesetzten Ungeld verschonet, sofort in meinem vorigen *Esse* gelassen würde, nachstehend, wie ich denke, considerable Offerte zu machen, dass nämlich ich, gleichsam per modum

Transactionis, für meine Person, solange ich lebe und dieses Fabrique-Geschäft fortsetzen werde, an das allhiesige löbliche aerarium fl. 3000 jährlich zu bezahlen und als eine Canon abzugeben mich verbindlichst machen wollte.« Also eine Bestechung in optima forma! Dass kein einziges Mal die kaiserlichen Dekrete auch nur erwähnt werden, ist Absicht; er beruft sich dann, als man ihn der Umgehung derselben beschuldigt, mit Entrüstung auf sein Schreiben, das eine solche Auffassung nicht rechtfertige (410). Ja er schickt sogar ein darauf ergehendes Senatsdekret wieder zurück. Der Senat kann nichts weiteres thun, als ihm zu bedeuten, dass man von ihm nichts anderes als eine Erklärung darüber verlange, ob er lieber die öffentliche Hallbeschau seiner Güter oder die jährliche Eidesleistung wolle, was Schüle endlich nach langem Zögern damit beantwortet, dass er sich an den Kaiser gewendet habe, obwohl ihm dazu doch eigentlich jeder Grund fehlte, wenn es ihm so ernst war mit seiner Geschäftsaufgabe.

Noch bevor der Magistrat sich über seine weiteren Schritte schlüssig macht, kommt eine Anfrage vom Kaiser (427), warum man — nicht auf das von Schülesche Angebot eingegangen sei, wobei Ungeld, Visitation, Eid alles miteinander vermengt wird, als wenn Schüle es verstanden hätte, seine 3000 Gulden gewissermassen als Entschädigung für das mit der Visitation wegfallende Ungeld hinzustellen und darüber völlig vergessen zu machen, dass damit dann auch dem Schmuggel Thür und Thor geöffnet wäre. Allerdings wären dies ja schliesslich Kleinigkeiten gewesen, nachdem die Weber durch die zugesicherte Abnahme von jährlich 25000 Stück mit einem bestimmten Verdienst befriedigt waren; denn, wenn Schüle dem Augsburger Handwerk genug zukommen liess, konnte es gleichgiltig sein, was er noch kaufte. Von dieser Voraussetzung scheint dies kaiserliche Schreiben auszugehen, denn es enthält im Eingang die Worte: »Nachdem der Streit zwischen dem von Schüle und der Weberschaft durch die jährliche Uebernehmung der 25000 Stück gänzlich beendiget ist« u. s. w. Offenbar hat Schüle so an den Kaiser geschrieben, wie er sich auch jetzt am liebsten auf Grund dessen alles Andere vom Hals schaffen möchte. Aber es sah in Wirklichkeit anders aus. Denn fast gleichzeitig berichtet eine Eingabe der Weberschaft an den Magistrat (425), dass Schüle noch nie seine 25000 Stück gekauft habe, vielmehr laut Ausweis der Bleichbücher 1773: 12989, 1774 nur 7695. Und da es Schüle beliebte, so oft auf seine Bürgertugenden hinzuweisen und den Verdienst gross auszumalen, der durch ihn dem Aerar zufliesst, so sah sich die Deputation veranlasst, einmal nachzusehen, wie es damit bestellt sei (430), wobei sich denn ergab,

dass von Schüle seit der Wiederübertragung des Bürgerrechts 1768 bis jetzt, Juli 1775, noch kein einziges Mal Steuern gezahlt habe. Auch bemerkt der Senat in seinem gleich folgenden Verteidigungsschreiben an den Kaiser, dass es ihm nicht bekannt sei, wodurch sich Schüle in der Teuerungszeit so besonders hervorgethan hätte.

Diese eben genannte Verteidigungsschrift des Magistrats auf die dazu von Wien aus mitgeteilte Vorstellung Schüles an den Kaiser, gehört mit dieser zu den interessantesten Aktenstücken des ganzen Prozesses. Was zunächst die Schülesche Schrift (436) betrifft, so gibt sie Zeugnis von der Unredlichkeit, mit der von dieser Seite der Streit geführt wurde. Herr v. Schüle hat in früheren Schreiben (am 15. Nov. 1765 und noch am 26. Febr. 1772) behauptet, dass durch die Hereinbringung der sächsischen und schweizer Waren der hiesigen Weberschaft grosser Schaden gebracht werde, man werde sie also in keinerlei Weise mehr gestatten dürfen; damit aber die Weberschaft weiter kein Misstrauen gegen ihn hege, »mache ich mich von selbst und freywillig bey Verlust meiner Ehre und ganzen Vermögens anheischig und verbindlich, neben der hiesigen Waare kein andere als ostindische, mithin ausser Europa gewürkte Cottons, zum Drucken und Färben in meiner Fabrique zu gebrauchen.« Trotz alledem heisst es nun in diesem neuerlichen Schreiben an den Kaiser und den Reichshofrat vom 17. Januar 1775: » . . . dass wann mir nicht erlaubt werden sollte, andere fremde als ostindische Waare drucken zu lassen, eine solche Inhibition nicht nur

1. gegen die hiesige Verfassung und Gewonheit, sondern auch
2. gegen alle natürliche Billigkit lauffen und sogar
3. den gänzlichen Umsturz meiner Handlung nach sich ziehen würde.«

(NB. obwohl die Einfuhr dieser fremden Waren von jeher verboten war.) Und zwar, sagt er des weiteren dann, brauche er zu dem von ihm erfundenen und von ihm allein in ganz Deutschland zu Ehre und Ansehen betriebenen Kupferdruck (Druck mit Kupferplatten) fremde Mousselins, da die Augsburger Ware zu grob sei, ein Grund, der, wie der Magistrat betont, nicht stichhaltig ist, nachdem er schon mit Kupferplatten gedruckt habe, vor er noch die hiesigen Waren schlecht fand und so und so viele gleich ihm auch heute den Kupferdruck mit Augsburger Ware ausüben. Darüber ein sicheres Urteil zu bekommen, war mir leider nicht möglich, da heutzutage die Verhältnisse ja ganz andere sind. Allerdings kann man zum Druck mit Kupferplatten nur bessere Ware brauchen, aber die war ja in Augsburg nicht ganz unbekannt und überdies liegt auch viel an der blossen

Appretur, die Schüle ja hätte verbessern können. Aber hier ist eben der Haken. Während er früher die Weber zur Verbesserung ihrer Ware selbst angeleitet hatte, ist er dazu jetzt, wo die Sache auf dem Wege des Schmuggels bequemer zu machen war, nicht mehr zu haben, sondern sagt, es koste ihm zu viel, den Webern erst den Lehrmeister zu spielen und zuzuwarten, bis sie dahin kommen, dass er befriedigt ist. — Seine weitere Anklage, dass man es mit solchen Dekreten nur auf ihn abgesehen habe, da eine Menge anderer Kaufleute und Fabrikanten ungehindert mit fremden Waren handeln, weist der Magistrat als eine unverschämte Verleumdung zurück. Er stellt die von Schüle beigegebenen Ausweise über seine Behauptung dahin richtig, dass dies fremde Waren seien, deren Einfuhr dispensative erlaubt worden sei. Auch ihm würde man diese Gnade nicht versagt haben, wenn er es nur einmal für nötig gehalten hätte, wie jene anderen, darum nachzusuchen, statt so offen zu schwärzen, wofür der Senat seinerseits mehrfache Belege beibringt. — Dass er schliesslich aus seinen Geschäftsbüchern den Beweis zu erbringen versucht, dass er alle Jahre mehr als 25000 Stück den hiesigen Webern abgenommen, ist um so interessanter, als er oben drüber schreibt »Laut Bleichbuch«; man wird unter diesem Bleichbuch wohl eines seiner Geschäftsbücher verstehen oder die ganze Geschichte als Schwindelei bezeichnen müssen, denn die zu diesem Zweck erbetene Einsicht in die Bücher der städtischen Bleiche wurde ihm nicht gewährt (431). — Endlich aber erklärt der Senat in Betreff der von Schüle angebotenen 3000 Gulden, dass damit den notleidenden Webern nicht geholfen sei, es sei vielmehr eine unrechtmässige Transaction mit der Absicht, die Kaiserl. Verordnung zu vernichten; deshalb könne und dürfe der Streit damit nicht beendigt werden, der vielmehr prinzipieller Natur sei.

Das Kaiserliche Reskript vom 21. Juni 1776 verurteilt dann Schüle »schlechterdings zur Befolgung« der Verordnungen und befiehlt, ihm einen weiteren Termin zu geben zu der von ihm verlangten Aeusserung, ob er statt der Hallbeschau lieber den jährlichen Eid leisten wolle; sollte er diesen verweigern, so habe die öffentliche Visitation der ankommenden Güter in Kraft zu treten. Auch wird noch einmal die genaue Beobachtung der zur Erzielung tauglicher Waren erlassenen Verordnungen empfohlen, bei denen »sich der von Schüle zu beruhigen hat«. (454.)

Da nun Schüle auf diese Entscheidung hin völlig die Waffen streckt, indem er erklärt (456), vorderhand gar keine andere Ware als hiesige in seiner Fabrik drucken zu lassen, so konnte man, ob es ihm ernst war oder nicht, damit doch auf alle Fälle endlich zur Tagesordnung übergehen und an die Ausführung der

einzelnen Verordnungen herantreten. Es werden die schon lange projektierten (cf. 319) Verbesserungsvorschläge wieder aufgenommen, ganz nach Schüle's Angaben (299) entworfen und sofort vom Senat auch dekretiert: eine »Verordnung für die gesammte hiesige Kattun-Weberschaft«, (466) eine »Instruktion für die Rohgeschau-Meister«, eine »Ordnung, die Geschau der ostindischen Kattune in der Hall betreffend« und eine »Ordnung, wie es in Ansehung des Vorkaufsrechtes der hiesigen Fabrikanten, bey Verkauf der Kattune gehalten werden solle« (464). Aus diesen meist technischen Verordnungen hebe ich nur einige Punkte von grösserem, volkswirtschaftlichem Interesse hervor. Dass die zur Visitation der ankommenden Waren berufenen zwei Geschaumeister »sich zu allen Zeiten und Stunden bereit finden lassen, sich auf erhaltene Anzeige in die Hall zu verfügen, damit durch ihre Saumseligkeit die Kaufleute und Fabrikanten nicht zu Schaden kommen«, ist sicherlich alles, was diese verlangen konnten, und erweckt gerechte Verwunderung über die damit gestellten Anforderungen an die Geschauer, die noch dazu für diese harte Arbeit keinerlei Besoldung oder Entschädigung bekamen (571). Nicht weniger wunderbar ist die Energie, mit der man das Vorkaufsrecht der Fabrikanten sicherte. Der Verkauf von Weber-Waren wird ausserhalb des Weberhauses nur noch in den Fabriken der Kattundrucker gestattet. (Wie stellt man sich die Kontrole darüber vor?) Zwei Tage werden ausschliesslich zum Kauftag für diese bestimmt; an den andern Tagen haben die andern Käufer das Recht, jedoch nur nach Legitimation des Webers über das dem Kattundrucker gemachte Angebot. Endlich ist zu erwähnen das Verbot einer Abspenstigmachung der Gesellen durch Lohnerhöhung, sowie das zur Verhütung einer unheilvollen Ueberproduktion an feiner Ware erlassene Verbot »auf zweyen Weberstühlen 7/4 breite ordinari Kattun,[1]) sondern nur auf dem ersten Stuhl 7/4 breite ordinari Kattun und auf dem zweiten 6/4 ordinari Kattunlein, als zu welchen die schlechtere Wolle in Gespunst gebraucht werden kann, zu wirken, bei Straffe von zwei Gulden.«

Mit all diesen Verordnungen trat man nun am 26. November 1776 ans Tageslicht. (Fehlt in den Akten.) Aber der Prozess, anstatt zur Ruhe zu kommen, wurde dadurch mit einem Male in eine ganz neue Bahn gebracht, indem durch die blosse Wortgebung die Schüle'sche Angelegenheit zu einer allgemeinen Sache aller Cotton-Drucker und -Händler wurde, was ja eigentlich selbstverständlich sein sollte, dennoch bis jetzt in der Geschäftsführung des Magistrats noch nicht beliebt wurde; nun erst wird mit

---

[1]) werden sonst immer als fein bezeichnet.

einem ganz zufälligen Schlag die Angelegenheit im Kerne gepackt. Wie der Senat jetzt dazu kam, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt sowohl in den Akten dieses Prozesses als in den offiziellen Ratsprotokollen; in beiden tritt die Verallgemeinerung dieser die Einfuhr fremder Kattune betreffenden Frage völlig überraschend auf. Wahrscheinlich war man durch die in letzter Zeit öfters vernommene Klage Schüle's, dass man nur ihn die Strenge des Gesetzes fühlen lasse, ja sogar nur auf ihn die Gesetze gemünzt habe, etwas vom schlechten Gewissen geplagt, denn es gelang dem Senat nie, sich so recht überzeugend von diesem Vorwurf rein zu waschen. Kurz, das publizierte Senats-Dekret lautet folgendermassen: »Sämtlichen mit Cottons handelnden Kaufleuten und Fabrikanten wird hiemit zu wissen gemacht. 1mo dass zwar einem jeden unverwehret bleibt, rohe ostindische Cottons, von was Qualität sie seyn möge, einzuführen; es sollen aber diejenigen, welche dergleichen zum Druck anhero kommen lassen, schuldig und gehalten seyn. 2do (handelt von der Hallbeschau und der Entrichtung von vier Kreuzern Ungeld.) 3^tio^ gegen Einführung der ostindischen Cottons jedesmal den 3. Teil (d. h. von ihrem Gesamtbedarf) an allhier gewürkten Cottons in proportionirlichen wöchentlichen ratis und kurrenten Preissen abzunehmen verbunden seyn, und dass es geschehe, vor den Herrn Deputierten ob dem Weberhaus auf Erfordern, sich zu legitimieren haben. (4to vom Transitgut, das weder beschaut werden muss, noch Ungeld zu entrichten hat.) 5to die Einfuhr aller andern rohen fremden Cottons, um selbige allhier zu drucken, bey Verlust derselben ein für allemal verboten, (jetzt kommt eine sehr bemerkenswerte Konzession an den alten Schlendrian) es wäre dann, dass aus ganz besonderen Ursachen bey den Herrn Deputierten ob dem Weberhaus hiezu die Erlaubnis gesuchet und erteilet würde.« Dann folgt das zweite Dekret an die Weber mit den oben angeführten Einzelverordnungen und folgendem auffälligem Eingang: »Nachdem Se. jetzt glorreichst regierende Majestät die zwischen Herrn Joh. Heinr. Edlen von Schüle, und der hiesigen Weberschaft seit einigen Jahren obschwebende Differenzien, durch ein von dero höchst preisslichen Reichshofrat unterm 7. November verflossenen Jahres ergangenes conclusum (N. A. 387) allergnädigst zu entscheiden geruhet, (NB.! der Wortlaut desselben wird nicht bekannt gegeben!) als wird theils zur allerunterthänigster Vollziehung solcher allergnädigsten kaiserlichen Entscheidung, und zur Beförderung des Credits der hiesigen Weberwaare, auch daraus fliessender Wohlfahrt des Handlungs- und Nahrungsstandes, theils aber auch zur Erhaltung der hochnötigen Gleichheit unter sämtlichen Kattunfabrikanten und mit

Kattun handelnden Kaufleuten von einem hochedlen und hochweisen Rath die wohlmeinende Verordnung gemacht . . . .« (folgen die einzelnen Bestimmungen).

Fasst man die hervorgehobenen Stellen zusammen, so geht daraus die löbliche Absicht des Senats hervor: einmal vor dem Gesetz alle gleich zu behandeln, und zweitens den Kredit der hiesigen Weberwaren zu erhöhen. Dies aber glaubte er ausser mit einer durchgreifenden Reform der Weberordnungen dadurch zu erreichen, dass er fremde Erzeugnisse nur gegen Abnahme von $^1/_3$ in einheimischer Ware gestattet. Abgesehen von der höchst fraglichen Ausdrucksweise des Dekrets (bei § 1 und 5), wonach jeder, der sie nicht drucken lassen wollte, hereinbringen durfte, welche Ware er wollte, fällt hiebei vor allem auf, dass also die von Schüle versprochenen 25000 Stück Augsburger Ware wohl für den dritten Teil seines ganzen Bedarfs gehalten wurden, dessen andere zwei Teile (50000) von fremden Produkten gebildet werden durften. Wie und woher der Senat auf diese Anschauung kommt, ist mir um so befremdlicher und unverständlicher, als sogar auch der Referent der Vergleichs-Deputation, Ratskonsulent Fleiner hier vor einem Rätsel steht. (504). Und wenn man vielleicht auch von Schüle wissen mochte — was bei seiner Scheu vor der Oeffentlichkeit in Geschäftssachen doch sehr bezweifelt werden darf —, dass sein jährlicher Absatz Anfang der siebziger Jahre ca. 70000 Stück betragen habe, (Seida S. 114) so ist die Uebertragung dieses Verhältnisses auf die übrigen Fabrikanten eine äusserst willkürliche Annahme des Senats, der gar keine genügende Untersuchung zu Grunde liegt. Das beweist dann auch gleich der gewaltige Angriff auf diese Bestimmung von der Kaufmannschaft wie der Weberschaft. Jene will in ihrer Eingabe durch die Beisitzer auf der Kaufleut-Stuben vermelden, dass nicht 1 gegen 2, sondern 4 gegen 1 das richtige Verhältniss bilde, d. h. also dass nur gegen Abnahme von $^4/_5$ Augsburger Ware $^1/_5$ fremder zu gestatten wäre (481), während die Weberschaft bescheidener drei hiesige auf ein fremdes verlangt, wenn sie nicht zu Grunde gehen soll. (484.) — Daneben erhebt sich auch ein grosses Geschrei über die unbeschränkte Einfuhr ostindischer Cottons, wobei sich bei den Kaufleuten, die natürlich an den aus Holland direkt bezogenen ostindischen Waren nichts verdienen, eine höchst interessante Bewegung zu Gunsten anderer fremder Waren (sächsischer und schweizerischer) geltend macht. Die Weberschaft verharrt aber ihrerseits immer noch auf dem von Anfang an eingenommenen Standpunkt, nur die extra feinen, die hiesigen übertreffenden ostindischen zulassen zu wollen; ja die verderbliche Nichtveröffentlichung des kaiserlichen Dekrets

gibt sogar revolutionären Stimmen Gelegenheit, Misstrauen gegen diesen Senats-Erlass zu erwecken, indem sie das Gerücht ausstreuen, der Kaiser habe eine Verordnung in ihrem eben genannten Sinn ergehen lassen. — Schüle endlich, von dem nun nachträglich die seit Ausstehung der Entscheidung fälligen Ungelder eingetrieben werden sollen, hat, während alle anderen Cottonfabrikanten unverzüglich die verlangte Zahlung leisten, wieder nichts besseres zu thun, als in Wien auch hiegegen zu appellieren, wo er aber direkt abgewiesen wird. (488—495.)

Jedenfalls, soviel ging aus allen Einwänden, aus allen noch weiter geführten Verhandlungen hervor, dass alle Augsburger Cottonfabrikanten männiglich auch andere als ostindische Cottons in die Stadt schwärzten. Schüle hatte schon früher erklärt, er könne nicht ohne sie auskommen (436) und jetzt lässt auch die Kaufmannschaft durchblicken, dass sie nicht recht einsehe, warum gerade die ostindischen erlaubt seien, während man doch viel mehr Anlass habe, jenen andern, näher liegenden Ländern entgegen zu kommen, da sie gerade der hiesigen Kattundruckerei viele Aufträge zugehen lassen. — Wenn nun der Weberschaft, nach vorher unternommenen Untersuchungen zur Feststellung eines entsprechenden Verhältnisses, ein bestimmter und hinlänglich vorteilhafter Anteil an dem Bedarf der hiesigen Kattundrucker und -Händler zugesprochen und gesetzlich gesichert wurde, so lag in der für die Weberschaft dann gleichgiltigen Einfuhr aller beliebigen Cottons die beste Gewähr für ein dauernd günstiges, wirtschaftliches Verhältnis, wobei jeder der beteiligten Faktoren, Weber, Kaufmann und Fabrikant, gedeihen konnte. Die Hauptfrage wäre aber dann zunächst die: Wie muss auf Grund der innerhalb der Weberei gemachten Reformen das Verhältnis der fremden, einzuführen erlaubten Produkte zu den einheimischen Erzeugnissen festgesetzt werden, wenn es der Erhöhung des Augsburger Kredits nicht hinderlich sein soll? Aber zu dieser klaren Fragestellung war es noch lange nicht Zeit; die musste erst ein völliger Bankrott des magistratischen Systems zur Reife bringen. Davon schien man ja durch den so schneidig verfassten offenen Anschlag vom 26. November weiter entfernt zu sein als je; man fühlte sich im Senat so erleichtert durch die gemachten Verordnungen, dass man begreiflicher Weise die dagegen erhobenen Klagen zunächst noch nicht hören wollte. —

Da man in Wien durch die Schüleschen Klagen, er bekomme allein die Gesetzesparagraphen zu spüren (477), gegen den Magistrat der Stadt Augsburg misstrauisch geworden war, wird nun eine besondere kaiserl. Hof-Kommission zur Erzielung eines Vergleichs angeordnet. (Der genannte Grund wird in einem Schreiben

des Anwalts der Stadt Augsburg an diese angegeben (558). Diese Kommission war freilich weit davon entfernt, der Sache ein Ende zu machen, da ja damit notwendig jedes Vorgehen und Betreiben des Senats unterbunden war; er bittet denn auch ein- um das anderemal darum, der Stadt Augsburg in »commercien und andern Polizeisachen« ihre Freiheit und die kaiserl. Verordnungen ausführen zu lassen, hinter denen man sich nun trefflich verschanzte. Es war ja so bequem, immer auf die alten Dekrete zu weisen, um damit jede beschwerliche Neuordnung der Dinge zu hintertreiben. So machte man es jetzt, da die kaiserl. Hof-Kommission den Punkt der unbeschränkten Einfuhr aufgreift und anfrägt, ob es nicht möglich wäre, diese zu gestatten gegen Abnahme einer bestimmten grösseren Summe von Augsburger Waren; das Ungeld konnte ja dabei — nach dem Vorschlag Schüles, der auf alle Fälle seine Geschäftsgeheimnisse gewahrt wissen wollte, (477) — durch Wägung und Ausweis der Frachtbriefe festgestellt werden (539). Der Magistrat antwortet darauf, dass der Kaiser in seinem letzten Dekret die Einfuhr anderer als ostindischer Waren verboten habe, dass es also unnütz sei, darüber noch weiter zu verhandeln (542), desshalb musste man dann natürlich auch bei der Besichtigung der ankommenden Güter verharren. Das war freilich das Einfachste! Und man bleibt nun auch hartnäckig beim Verbot aller fremden Waren ausser der ostindischen stehen, obwohl es überall Widerständen und Uebertretungen zu begegnen schien, so dass für gut befunden wird, es durch ein nochmaliges Rats-Dekret zu bekräftigen (18. Okt. 1777, N. A. 564).

Dadurch erreichte man es allerdings, dass die Weberschaft wenigstens einigermaassen beruhigt wurde, dennoch gab man mit solch' unhaltbaren Scheingesetzen nur den Anlass zu um so ärgeren Verwicklungen. Ein bedeutsames Vorkommnis zeigt uns davon, trotz eingeleiteten Vertuschungsanstalten, ein klares Bild: die Weber haben schon oft seit den letzten Verordnungen (516, 531, 538) Klage darüber geführt, dass trotz der Verbote ungehindert andere als ostindische Waren eingeführt werden, ja dass überhaupt alle Fabrikanten solche drucken und viele ihre eigenen Webereien in der Nachbarschaft haben; auch werde das der Weberhaus-Deputation zustehende Recht eines Dispenses von jenem Verbot — offener Anschlag vom 26. Nov. 1776: »es wäre dann, dass aus besonderen Ursachen bei den Herrn Deputierten ob dem Weberhaus die Erlaubnis hiezu (zur Einfuhr fremder Waren) gesucht oder erteilet würde« — allzuoft ausgebeutet und benützt. Da meldet der Anwalt der Weberschaft dem Magistrat am 21. Juli 1777 (545), dass die Taxirbeamten (Zollwächter) dem Boten von Burtenbach (einem nahe gelegenen Industriedorf) mehrere an

zwei hiesige Kaufleute adressierte Waren von dort abgenommen hätten, die sich bei Visitation als in hiesiger Gegend gewebte, also Hecken-Ware gezeigt. Gleichwohl sei sie nicht konfisziert worden, sondern es wurde gesagt, dass es Transitgut sei, das nach Lechhausen bestimmt ist; da aber hier in kurbayrischen Landen fremde Waren aufs Strengste untersagt waren, so konnte die Weberschaft dieser Behauptung keinen Glauben beimessen, sondern brachte diese Waren auf das Weberhaus, wo sie nun arretiert sind. Die Anzeige von diesem Vorfall schliesst mit einer sehr erregten Klagebeschwerde an den Magistrat, warum er noch immer mit der Ausführung der kaiserlichen und seiner eigenen Dekrete zögere, die doch deutlich genug redeten. — Die Weberhausdeputation, aufgefordert, über diese Sache sich vernehmen zu lassen, gebraucht recht sonderbare Ausreden zur Begründung ihres Verhaltens, namentlich dafür, dass die Geschichte innerhalb acht Tagen noch nicht erledigt ist (552): Feiertage, andere Geschäfte, Abreise der beiden Empfänger nach München, überhaupt eile die Sache ja nicht so, wie sich die Weberschaft einbilde. Dass Paul v. Stetten der Jüngere, der ja sicher einer der besten und trefflichsten Bürger und Beamten seiner Vaterstadt war, gegenwärtig unter den Weberhausdeputierten ist, kann nicht hindern, einen starken Verdacht zu schöpfen. Denn schon, dass man diesen gelehrten und einsichtsvollen Politiker zum Vorstand der Weberschaft und der Webereiverhältnisse machte, zeigt die Willkür, mit der man damals verfuhr und die daher wohl auch hier gut hinzugedacht werden kann. Mag auch er und vielleicht ein anderer der mit unterzeichneten Deputierten nicht an diesem Handel beteiligt gewesen sein, — der im Senat ausgesprochene Tadel, dass sie keine Meldung gemacht haben (548), klingt nicht sehr zu ihren Gunsten, — jedenfalls herrschten unter den sonstigen Beamten des Weberhauses, namentlich unter den Beisitzern Zustände, die es begreiflich machen, warum die Klagen nicht aufhörten. Die energische, sogar dem Kaiser selbst darauf hin unterbreitete Beschwerde spricht es deutlich aus, dass »einige Weber-Mitmeister, besonders die zur Weberhaus-Deputation ohne deren Imploranten (der Weber) Wahl und Begnehmigung willkührlich aufgestellte Mit-Deputierten und Beisitzer nebst wenigen anderen aus ihren Privatabsichten zur gemeinen Beschädigung mitzuwirken sich nicht entblöden« (630). *)

---

*) Anmerkung: Aus den Akten über das Weberhauspersonal im Augsburger Stadt-Archiv (fasc. 9) erhält man über den Nachfolger dieses P. v. Stetten, Chr. P. Sulzer, Kunde, dass er bei Verleihung einer Stelle Geschenke erhalten habe. Ein anderer Weberhaus-Deputierter, Precht v. Hochwart, wird von einem Kollegen beschuldigt, er habe von Schüle 5000 Gulden bekommen; 150 werden sogar vom

Die Weberschaft sammelt sogar eifrig Geld zu einer persönlichen Vorstellung in Wien, was die Deputation in grosse Aufregung versetzt und zum sofortigen Verbot dieser Sammlungen veranlasst, weshalb sich die Weber mit ihrer eben genannten Beschwerdeschrift an den Kaiser begnügen (612—626).

Mitten in dieser Unordnung macht auch Schüle wieder einmal einen Versuch, die Vorschriften zu durchbrechen. Er hat natürlich weder seine Fabrik aufgegeben, noch sich aller fremden Waren enthalten; nun hat er nicht einmal mehr mit der Gewährung ostindischer genug: er hat eine neue Sendung davon bekommen, die er nicht zur Beschau kommen lassen will, vorgebend, dass er sie sofort in Arbeit nehmen müsse. Auf Vorstellung des Senats gibt er zur Antwort: »wenn man mit ihm nicht friedlich seyn wollte, so solle mans bleiben lassen« (583 bis 597). Aber von Kaiserl. Hofkommission ergeht am 5. Januar 1780 an Schüle die Weisung, »dass dieser denen punkto visitationis sowohl als wegen dem Ungeld erlassenen Kaiserl. Verordnungen sich ohne allen Verzug fügen und die Gebühren . . . . ohnweigerlich entrichten solle« (620). Seine ausständigen Ungelder betrugen von 1776—1779: 1200 Gulden und waren bis März 1780 sogar schnell auf 1838 Gulden gestiegen, wozu noch kamen 141 Gulden für die Verrichtungen bei der Geschau (Packer und Karrenzieher, die niemand bezahlen wollte). (597 u. 615.)*)

Ueber alle dem vergehen nun drei Jahre, ohne dass etwas geschieht. Die Kaiserl. Hofkommission arbeitet infolge Personalveränderungen nicht im rechten Zuge; der Magistrat lavirt zwischen der unruhigen Weberschaft und dem Drängen Schüles und der andern nach freier Einfuhr hin und her. Der bei all diesen schwierigen Fragen still stehende Verstand kann nur noch raten, sich auf die Seite der Weber zu stellen, weil man dann wenigstens vor einer offenen Empörung sicher war, während sich Schüle

---

Beschenkten selbst zugegeben! (Weberhausdeputierter v. Kuen teilt einmal mit, dass er von einem Leipziger Kaufmann Kölz wegen Zulassung sächsischer Waren zum Druck — dasselbe Dispens, das auch die Weber öfter (516, 570, 634) namentlich aufführen, — alle möglichen Geschenke erhalten habe und frägt an, wie er sich verhalten solle. Es sei zwar gar nicht ohne, bei derlei Extrageschäften einige Entschädigung zu bekommen, die nur vielleicht noch etwas generöser aussehen dürfte, (!) aber er wolle keinen Fehl begehen. — Also darf man wohl annehmen, dass die den Deputierten zugestandene Dispensation vom Einfuhrverbot als eine günstige Gelegenheit angesehen wurde, von den Privilegierten Geld zu empfangen.

*) Anmerkung. Auch als Augsburg schon bayrisch war, machte es Schüle immer noch so. In den Familienpapieren findet sich eine Mitteilung des k. bayr. Oberaufschlagamts vom 21. Oktober 1809, wonach ihm ein Gerichtsvollzieher »eingelegt« wird, dem er täglich 1 Gulden Exekutionsgebühr zu zahlen hat, bis die rückständigen Cotton-Ungelder für 1806 und 1807 — 254 Gulden — gezahlt sind.

und die andern wohl schon selbst zu helfen gewusst haben. Weder dem Schmuggel wird ernstlich gesteuert, noch die Reformen innerhalb des Weberhandwerks durchgeführt. Beide zugleich überstiegen die Kräfte des Magistrats und mit einem allein war's nicht gethan, denn »die Abnahme des hiesigen Manufakturwesens rührt eben her von dem durch die Schüleschen Widersetzlichkeiten veranlassten Mangel einer zureichenden Visitation, wodurch das Contrebandenwesen entfesselt und ermutigt werde« (542 u. 605). Diese Bemerkung spricht deutlich genug den grossen Umschwung aus, der durch Schüle in das ganze Handels- und Wirtschaftswesen der Stadt Augsburg gekommen ist. Die Augsburger Weberzunft hatte sich nach einem schwachen, durch die Absperrung Ostindiens begünstigten Versuch, sich auf dem europäischen Markt Kredit zu verschaffen, späterhin nicht fähig gezeigt, diese Höhe durch verlässliche Ausdauer zu behaupten. Sie wollte Rechte ohne Pflichten; infolgedessen hört man nur Klagen über Schwärzerei, aber nichts von einem Vertrauen erweckenden Lob der hiesigen Fabrikate. Die Konkurrenz machte trotz der schutzzöllnerischen Dekrete ihrer Blüte ein jähes Ende. Während sie alle sich zu den teuern, viel einbringenden Kattunen wandten und bald unter der Ueberproduktion litten, bemächtigt sich die nähere und weitere Umgebung der hier ehemals einheimischen und weit besser gewobenen Sorten, der sog. Bombassins, Zwilliche und Schnurtücher (538 u. Seida S. 105), die dann auch trotz der Verbote den Weg in die Stadt fanden, wo die Weberschaft sich vergeblich auf ihre verscherzten Privilegien berief. Schüle war aber der Urheber von allem, des Aufschwungs, wie des durch die Bewegung von aussen herbeigeführten Niedergangs.

Nachdem der Senat den schon längst auch von der Kaiserl. Hofkommission aufgenommenen Gedanken (539) — freie Einfuhr gegen Abnahme eines bestimmten Teils hiesiger Ware —, mit den seine ganze Unbeholfenheit charakterisierenden Einwänden bekämpft hat, dass zum einen die Weber nicht einmal die ostindischen ausnahmslos herein lassen wollen, viel weniger noch alle fremden, und dass zum andern nicht voraus bestimmt werden kann, was und wieviel jeder Kattundrucker und -Händler abnehmen soll, was sich vielmehr nach dem Ausfall der Messen richtet (542), kommt endlich unterm 7. Juni 1780 von Wien die kategorische Weisung (636), von der »Vernehmlassung der dortigen Fabrikanten demnächst« etwas hören zu lassen. Veranlasst war dieser entscheidende Schritt namentlich durch die wiederholt vorgebrachten Klagen der Weber (570, 611, 630, 634), dass die Kattundrucker ihnen nichts abnehmen, obwohl sie zweimal mehr als Schüle drucken. Dem Beschwichtigungssystem des

Magistrats, das den Prozess so lange Zeit aufgehalten hat, war damit endlich ein Ende gemacht und es zeigte sich gleich zu Anfang des nun höherer Seits vorgeschriebenen Wegs, dass die stillschweigende Begünstigung der Weberschaft diese zu unverschämten Forderungen und Behauptungen angereizt hatte. Denn schon die erste Vernehmung (648) ergab, dass jeder der 10 Kattundrucker (ausser Schüle) alljährlich in die tausend Stück von hiesigen Webern abnahm, die angegebenen Ziffern schwanken zwischen 2000 und 8000. Die bedeutenderen unter ihnen sagen übereinstimmend aus, sie würden viel mehr nehmen, wenn sie nur teils zu haben, teils zu brauchen wären, namentlich die ordinäreren Sorten. — Man sieht noch immer die unheilvollen Folgen der trotz aller polizeilichen Verordnungen doch thatsächlichen Selbstüberlassung des Weberhandwerks, das zu günstiger Zeit von einem gewinnsüchtigen Fabrikanten (Schüle) trefflich und zum eigenen Vorteil ausgenützt wird, dann aber, bei veränderten Zeitverhältnissen verlassen, sich nicht wieder selbst in bescheidenere Verhältnisse zurückziehen kann und endlich der Konkurrenz unterliegen muss, da es den gemachten Anforderungen bei der alle ergreifenden Gewinnsucht immer weniger entspricht. — Alles, was schon vor 10 Jahren Schüle geklagt hat, das wiederholt sich nun und findet seine volle Bestätigung durch die übrigen Kattundrucker. Aber es muss gerade hier hervorgehoben werden, dass diese gleich vom ersten Augenblick an ein ganz anderes Benehmen an den Tag legen und weit aufrichtiger den Kampf führen als Schüle, der dadurch allein vielleicht so schwer etwas gewinnen konnte. Während Schüle die erlassenen, manchmal wohl sehr unglücklichen Dekrete aus lauter Eigendünkel und eingebildeter Selbstherrlichkeit immer mit Gewalt durchbrechen und ungiltig machen will, entziehen sich die übrigen Fabrikanten nie ihren bürgerlichen Verpflichtungen. Während Schüle immer sein ganzes Fabrikwesen und Geschäft jeder, auch der obrigkeitlichen Kontrole oder Einsicht geflissentlich verbirgt und entzieht, treten jene mit anerkennenswerter Offenheit über ihren Bedarf und Absatz hervor. Schüle endlich rückte nie mit der ganzen Sprache heraus über seine Wünsche, sondern liess es, wie wir gesehen haben, immer erst soweit kommen, dass man ihn auf dem unrechten Weg ertappte, um dann notgedrungen mit neuen Forderungen hervorzutreten. Die Fabrikanten erklären sofort beim ersten Auftreten mit einer umso bestürzenderen Entschiedenheit (651), dass die Augsburger Waren schlecht sind und man nicht mehr ohne fremde auskommen kann; entweder müsse man schmuggeln, oder die fremde Ware nach auswärts zum Drucken schicken, wodurch überaus viel verloren geht. Schon fange die Nachbar-

schaft an, aus diesem Augsburger Verbot fremder Einfuhr Kapital zu schlagen. (Kaufmann Kötz hat in Erlangen eine Fabrik errichtet! 662.) Aber auch die Weberschaft erhält von dieser Seite eine Bestätgung, in ihrer Klage nämlich gegen das Weberhauspersonal. »Die Geschau stupft und zeichnet ohne Unterschied alle Waar, sie sey schlecht oder gut, und eine wohllöbliche Deputation auf dem Weberhaus lasst den Weber, der doch besag Anschlags de ao 1776 auf dem zweyten oder 3. Stuhl ordinaire Waare machen soll, damit die feine Waare desto egaler und besser werde, machen, was er will.« Namentlich wird auch der Wirt des Weberhauses, der sich streng aller Geschäfte zu enthalten hat, einer heillosen Kipperei angeklagt, bei der »den Fabrikanten die beste Waare vor der Nase weg« kommt.

Das waren wenig erfreuliche Bilder, die der Magistrat nun zum Dank für seine obrigkeitliche Verhätschelung des Weberhandwerks auf einmal entrollt bekam! Aber das Erfreuliche an der Sache war die Aussage der vereinigten Kattundrucker, excl. Herrn von Schüle, dass sie im Jahre 1779 in Summa 60000 hier verfertigte Stücke von der Weberschaft gekauft und in ihren Fabriken verarbeitet haben. Sie erklären sodann auf Grund dieser offenen Darlegung, »in der Eigenschaft eines corporis collective sumpti, nicht nur zweymal so viel hiesige Kattuns als Herr Joh. Heinr. Edler von Schüle jährlich zu nehmen, sondern sie wollen sogar in unbegränzter Zahl so viele hiesige Kattuns von allhiesiger Weberschaft kauffen, als sie von Jahr zu Jahr zu machen und zu verfertigen nur immer im Stande ist.« Aber Grundbedingung müsse zuvor eine genaue Beaufsichtigung der Weberschaft sein, eine bessere Ware. Auch Herr von Schüle schliesst sich den Fabrikanten mit seinen ziemlich gleichlautenden, nur etwas verdächtig spät (sechs Monate nachher) kommenden Klagen an (659). Es ist, als ob er nicht zu kurz kommen wollte bei diesem Handel, da man ihn gar nicht gefragt hatte.

Der Magistrat benützt nun diese Kundgebungen zu seiner von Wien aus geforderten Entgegnung auf die Klagen der Weber (662). Natürlich hat sich seine Wetterfahne etwas auf die Seite der Drucker gewendet. Wenn er aber stolz darauf verzichtet, sich selbst gegen die »den Stempel der Erfindung an der Stirne tragenden« Anschuldigungen der Weber zu verteidigen, so klingt das umso kläglicher, als er gleichzeitig immer von der Schuld der Weber an der Verschlechterung ihrer Waren spricht, die man den Fabrikanten nicht aufdrängen kann, während es doch eben Sache des Magistrats gewesen wäre, vermittels der öffentlichen Geschau diesen, nun schon über zehn Jahre herrschenden Missständen gründlich abzuhelfen.

Die in diesem Rechtfertigungsschreiben vom 29. Juni 1781 beigelegten Auszüge aus den Geschäftsbüchern der Kattunfabrikanten (663—673) geben sehr genau spezifiziert Zeugnis von dem während der letzten Jahre sehr beträchtlichen Absatz hiesiger Weberwaren. Er betrug bei allen Kattundruckern (ausser den jährlichen 25000 von Schüle abgenommenen Stücken, die aber nicht kontroliert wurden) 1777: 57170; 1778: 58866; 1779: 62758; 1780: 59781.

Rechnet man Vergleichs halber die Schüle'schen 25000 dazu, so gibt das: 82170; 83866; 87758; 84781 Stück hiesiger Ware. Diesen Zahlen stehen gegenüber die der eingeführten ostindischen nach dem Hauptbuch der Hallbeschau (incl. Schüle): 1777 fehlt; 1778: 18696; 1779: 26321; 1780: 22176. Im letzten Jahre wurden nur bis August notiert 14781, was im monatlichen Durchschnitt auf's Jahr berechnet obige Zahl gibt. Gesamtverbrauch also 1778: 102552; 1779: 114079; 1780: 106957, wobei im Durchschnitt ziemlich gleich auf ein fremdes Stück vier hiesige kommen!

Da nun die Sachen so standen, war allerdings kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, warum die Angelegenheit nicht in einer für alle Teile günstigen Weise bereinigt werden konnte. Aber man musste gestehen, dass im Vergleich zu den übrigen Cotton-Druckern die 25000 Stück des Herrn von Schüle nicht der thatsächlichen Leistungsfähigkeit dieser Fabrik entsprachen; jedenfalls konnte man aber nicht mit den andern Fabrikanten verhandeln und paktieren, ohne ihn mit einzubeziehen. Denn nur von einem allen Teilen gerecht werdenden Vergleich konnte man sichere Ruhe erwarten. Aber da war man übel beraten. Als man ihn von Senatswegen zur Teilnahme an den Verhandlungen bat, schreibt er dem Senat, dass er sich auf keine Weise zusammenreimen könne, wie seine Person »in die Klasse der übrigen Herrn Fabrikanten so gerade hingeworfen« werden kann. Der Senat lässt ihm darauf wissen, dass er das Vergleichsgeschäft ohne seine Beteiligung weiter führen, aber gegen ihn künftig nach kaiserlicher Verordnung auf's Genaueste verfahren werde. (682 f.) Kurz darauf wird der Weberhaus-Deputation das obrigkeitliche Missfallen ausgedrückt, weil sie Nürnberger, für Schüle bestimmte Ware frei passieren liess, nachdem dieser, ohne sich ausweisen zu können, vorgab, er habe sie von einem bankrotten Kaufmann an Zahlungsstatt erhalten. Auch der Zug ist sehr sprechend, dass er nie mehr zum Kaufen ins Weberhaus kommen will, sondern die Weber zwingt, zu ihm hinaus zu kommen, womit sie oft ganze Nachmittage vertragen, ohne vielleicht etwas abzusetzen (690—702).

Wir wollen die bis zum Eintreffen der kaiserlichen Entscheidung entstehende kleine Pause im Vergleichsgeschäft auch beobachten und füllen diese Lücke aus mit der Schilderung des von der Behandlung Schüle's scharf abstechenden Benehmens des Senats gegen dessen Neffen Matthäus Schüle, der nächst jenem die bedeutendste Kattundruckerei am hiesigen Platze besass. Er hatte sich schon bei den seitherigen Verhandlungen als Wortführer der Fabrikanten rühmlich hervorgethan. Man spürt es selbst nach hundert Jahren noch an seiner offenen und ehrlichen Ausdrucksweise, dass er das volle Vertrauen des Senats verdiente, das ihn denn auch belohnte bei einer Dispensfrage. Matth. Schüle stand in enger Handelsbeziehung zu einem Petersburger Haus, für das er sächsische Cottons druckte. Als die Weber endlich dahinterkamen und laut Abhilfe und Entziehung des erteilten Dispenses verlangten, legte Matth. Schüle ein offenes Zeugnis ab über seine von hiesigen Webern weit über die verlangte Gebühr gemachten Ankäufe, worauf der Senat, nachdem er dieses als richtig befunden, ihm den Genuss des Dispenses zuspricht und die Weber zurechtweist. (704—717.)

De dato 22. März 1781 kommt ein kaiserliches Schreiben des Inhalts, dass nicht einzusehen sei, was an dem Vorschlag der Kattunfabrikanten auszusetzen wäre und dass die Weber darüber befragt werden sollen (720). Aber erst am 21. Februar 1782 wird diese (unter den Akten übrigens als abgängig vermerkte 728) Vernehmung der Weberschaft vorgenommen. Was sie sagt, geht ziemlich klar aus den Erwiderungen der Fabrikanten hervor, die darüber befragt werden (730). Darnach wären die Weber mit deren Vorschlägen schon zufrieden gewesen, nur hätten sie, unverschämt wie sie nun einmal geworden, verlangen wollen, dass, bevor man die freie Einfuhr gestatte, alle vorhandene und noch nicht verkaufte Ware — dem Vernehmen nach 50000 Stück — aufgekauft werden müsste, also wahrscheinlich lauter Ausschussware. Ganz besonders charakteristisch ist es für die Stimmung innerhalb der Weberschaft, wenn sie meint, die Fabrikanten würden nicht Wort halten, nicht so viel nehmen können, als zu haben ist, weil die hiesige Produktion viel zu stark sei. Es drückt sich darin die schlecht verborgene Absicht aus, nun bei so bewandten günstigen Umständen ein grosses Geschäft zu machen und darauf los zu arbeiten.

Beide Erklärungen gehen darauf nach Wien, wo die Sache wieder einige Zeit ruhen kann. Das Einzige, was dann geschieht, ist, dass sich die Weberhaus-Deputation wieder einmal und natürlich ebenso vergeblich bemüssigt sieht, auf die allgemeine Klage über Mangel an einfacheren Sorten das Gebot an die Weber-

schaft ergehen zu lassen, dass »auch auf dem dritten Stuhl (also nun auf zwei Stühlen) $^6/_4$ breite ordinari Kattunlein« gewirkt werden sollen. (789: 25. September 1783.) — Ueber Schüle schweigen die Akten nun immer mehr. Man scheint ihn ziemlich wenig mehr beachtet, ja ihm wohl auch etwas durch die Finger gesehen zu haben, weil sich sonst sicher mehr von ihm finden würde, als die eine Erklärung, dass er die Rückstände an Ungeld nicht zahle, solange die kaiserliche Hof-Kommissionandauere (754). Doch heisst es immerfort in der Ueberschrift offizieller Schriftstücke: »In Sachen die allhiesige Weberschaft contra Herrn Joh. Heinr. Edlen von Schüle«. Um so mehr handeln die Akten jetzt von seinem Neffen Matthäus, der die Weber ziemlich beunruhigt, aber fortgesetzt sich tadellos rechtfertigt und über seine, bedeutende Summen betragenden Ankäufe hiesiger Waren ausweist. Sein Umsatz an Augsburger Waren betrug 1780—84 in Summa 62500 gegen 3500 ostindische und 4000 sächsische Stück; das ist also ein fremdes gegen neun hiesige! (743—751).

Es ist unterdessen das Jahr 1785 angebrochen! Noch immer beschweren sich die Kattundrucker nebst Herrn v. Schüle über Kipperei auf dem Weberhaus, über schlechte Ware; noch immer klagen die Weber, dass sie von den Fabrikanten vernachlässigt und durch den Schmuggel ins Verderben gestürzt werden. Der Ratskonsulent Fleiner, dessen Referate durch ihre geistreiche Durchdringung des Stoffes und ihr scharfsinnig und modern gemutendes Urteil einen wahren Genuss in diesem Chaos bilden, lässt da noch einmal seine Ordnung schaffende Stimme erschallen mit einer überaus gründlichen, vierzig Seiten langen »Relatio« (753), worin er dem Senat thatsächlich empfiehlt, man müsse nun, nachdem Wien schweigt, selbständig vorgehen und nach einer Reihe von Jahren der schlimmsten Erfahrungen und des immer grösser werdenden Durcheinanders wieder da einsetzen, wo man schon im Jahre 76 gestanden, und auf den damals gemachten Vorschlag einer freien Einfuhr bei einer grösseren Abnahme hiesiger Waren zurückgreifen. Den freien Handel mit dem Auslande einzudämmen, sei nunmehr unmöglich geworden; die Behörden selbst hätten mit ihren Dispensationen die bestehenden Gesetze zu Ausnahmen gemacht und die Ausnahme zur Regel.

Am 18. Januar wird denn auch eine neue Konferenz in der Vergleichssache vom Senat befohlen (762), die, nachdem wieder eine Dispensangelegenheit störend dazwischen kam, am 3. Mai endlich ihre erste Sitzung abhält. Sie ist zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des geheimen Rats, drei Ratskonsulenten, zwei von der Kaufleut-Stuben, zwei Kattunfabrikanten und vier von der Weberschaft vorgeschlagenen Webermeistern. Schon unter

den vorbereitenden Schriftstücken findet sich die interessante Anklage des neu in diese Deputation gekommenen Ratskonsulenten Dr. Prieser (773), dass die Vertreter der Weberschaft seither die Obrigkeit unverschämt hinters Licht geführt haben. Aus einem Vergleich ihrer Angaben nämlich über die hiesige alljährliche Produktion mit dem Ausweis der alljährlich hier gebleichten Tücher, ergebe sich ein Defizit von 200000 Stück, die entweder als gewebt angegeben wurden, nur um Schwierigkeiten und Verwirrungen zu verschaffen, oder nach auswärts verschmuggelt und der Bleichkontrolle entzogen worden sein müssen. Auf das nachdrückliche Gesuch des Referenten, von der Weberhaus-Deputation eine authentische Mitteilung darüber zu verlangen, wird von dieser endlich ein 40 Jahre zurückgehender Ausweis der Bleich- und Ungeldrechnungen vorgelegt, (den Akten am Schluss beigelegt als N. 820) die allerdings geeignet waren, »dem ganzen Deputationsgeschäft eine ganz andere Gestalt« zu geben. Es ist merkwürdig, wie lange diese uns heute so geläufige Methode der statistischen Untersuchung und Grundlegung Zeit nötig hatte, um sich endlich allen Beteiligten als unerlässliche Vorbedingung aufzudrängen. Die Notwendigkeit davon war ja von einzelnen, freierdenkenden Referenten schon seit zehn Jahren ausgesprochen, schon damals als man sich nach dem Dekret vom 26. November 1776 erstaunt fragte, auf Grund welcher Erkundigungen der Senat dazu gekommen sei, die Abnahme von $^1/_3$ hiesiger auf $^2/_3$ fremder Waren zu verlangen. Jetzt endlich kam dieser Gedanke zur Verwirklichung, um sofort der ganzen Geschichte eine feste Grundlage zu geben, auf der der Bau des Vergleichs schnell aufgeführt werden konnte. — Es wird ein klarer knapper Bericht ausgearbeitet (792), der diese Bleich-Ungelds-Rechnungen (die die Produktion an hiesiger Ware offenbaren) gegenüberstellt den Ungeld-Berechnungen der Hallgeschau (also der fremden Ware). Nach diesem Bericht sind »in 7 Jahren von 1777—1783 gebleicht worden 561599 Stück, welche aber, weil ausserdem, was gedruckt wird, auch Barchet, Schnurtuch u. a. darunter ist, nur gesetzet werden mit . . . . 500000 Stück,
hingegen sind an ostindischen Stücken in der Hall in eben diesen Jahren geschaut worden 149804 $^1/_2$ Stück.

Obige $^{500}/_m$ Stück sind nun alle gedruckt und verwerthet worden und also in sehr mässigem Anschlag mehr hiesige . . . . . 350195 $^1/_2$ Stück.

Davon kommt auf ein Jahr in ca. an hiesige 71428 Stück
an ostindische 21400 Stück
also mehr an hiesige 50028 Stück

Da nun alles, was von hiesigen Meistern gewirket worden, auch an den Mann gekommen, so können die Weber wegen Mangel an Abgang keine Klage führen«. Das war nun nach neunjährigem Studium unwiderleglich festgestellt und damit die ganze Situation geändert.

Es folgt die Erklärung der Kattunfabrikanten, die mit der leider nie recht sicher gestellten oder bekräftigten Sprache über ihren jährlichen Absatz herausrückten (797). Sie nehmen als Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren hier gewebten Waren 88000 Stück an, (was nach der offiziellen Bleichtabelle [N. A. 820] üm 6000 zu hoch gegriffen ist) wohingegen »das jährliche Quantum der hier gedruckten Cottons beinahe nochmahl so viel oder $\frac{160 \text{ in } 170}{\text{m}}$ Stück« betrage, (exkl. der Schüleschen, wie sich schon aus dem Folgenden ergibt).

»Nun rechne man, fahren die Fabrikanten fort, von ersteren jene $^{25}/_{\text{m}}$ Stück, welche Herr von Schüle nach seinem besonderen Engagement jährlich abnehmen solle, und für diejenigen Stücke, so für uns gar keine Fabrikartikel oder wegen schlechter Arbeit ganz unbrauchbar sind, und die, welche jährlich weiss (also ungedruckt) verbraucht, oder von Webern, Kaufleuthen und anderen Aufkäufern weiss aus Augsburg hinausverkaufft, verschickt und in auswärtigen Fabriken verdruckt werden, nur mit $\frac{15 \text{ bis } 20}{\text{m}}$ ab (NB.! in der Berechnung der Deputation [792] wurden deren 60000 abgerechnet!): so bleiben für alle übrigen Fabriken ausser der von Schüleschen nur noch ein Quantum von 88000 — $(25000 + 20000) = \frac{40 \text{ in } 50}{\text{m}}$ Stücken übrig, da diese Fabriken doch jährlich ein Beträchtliches über $^{100}/_{\text{m}}$ Stück drucken. Wie können wir da mit der restringirten Einfuhr eines fremden Stücks gegen 2 hiesige, das heisst, wie mit einer Einfuhr von $\frac{20 \text{ bis } 25}{\text{m}}$ fremder gegen $\frac{40 \text{ in } 50}{\text{m}}$ hiesiger Stücke bestehen, da wir über diese Summe noch bey $^{60}/_{\text{m}}$ Stücke zur Beschlagung unserer Fabrike brauchen? . . . . Wir glauben nach voranstehender auff Erfahrung und unleugbare Grundsätze gebauten Ausführung ohne Unbescheidenheit, auf die nämliche bürgerliche Commerz-Freyheit, die der Weber in Ansehung des Einkaufs der Baumwolle und des Verkaufs seiner daraus gefertigten Waare hat, auch für unsere, sehr importante, viel Tonnen Goldes jährlich in hiesige Speculation bringende gemeinnützige Zitz- und Cottonfabrikation billig Anspruch machen zu dürfen.«

Das Blatt hatte sich vollständig gewendet. Galten die Weber

bisher als die Bedrängten, so ergab sich nun, dass sie ihre Zunftprivilegien zu einer unerhörten Ausbeutung benutzten und die nämliche Handelsfreiheit als ihr Recht zum grössten Schaden ihrer Produktion ausübten, die sie den an ihrer Arbeit wesentlich beteiligten Kattundruckern absprechen wollten. Immer mehr rang sich endlich die Anschauung durch, dass der Druck es sei, der die Ware begehrenswert mache, ihnen also zum Absatz verhelfe, und dass es ja doch den Fabrikanten selbst nur daran gelegen sein konnte, wenn sie am hiesigen Platz tüchtige Ware erhielten, anstatt sie von weit her auf doppeltes Risiko hin (des Transportes und der Qualität) sich beschaffen zu müssen. Auch das sprach nicht zum geringsten für die Kattunfabrikanten und wurde auch vom Referenten rühmend hervorgehoben (799), dass sie sich durchaus und vollständig bereit erklärten, alle fremden Waren stupfen, beschauen und mit einem Ungeld belegen zu lassen, »als hiedurch nicht nur für des aerarium gesorget, sondern auch das Ganze mit geschwinden und zuverlässigen Blicken überschaut, Ordnung gehalten, auch von Zeit zu Zeit das wahre Verhältnis zwischen der Einfuhr der fremden Waare und dem consumo der einheimischen Tuche bestimmt und eingesehen werden könnte.« So etwas konnte man vom alten Schüle nie hören und es begreift sich daher, dass man zu seinen Zeiten auch keine Bereitwilligkeit zu Entgegenkommen verspürte. —

Nun ging das Vergleichsgeschäft rüstig weiter. Paul von Stetten d. Jg., in die Deputation berufen, legt dieser eine »Ungefähre Vergleichs-Punktatio« vor, die von allen freudig als »bester Leitfaden der Unterhandlungen« begrüsst wurde. Denn anstatt im Dunkeln herumzutappen, konnten sich die einzelnen Parteien nun präziser fassen, so dass man nach den letzten Erklärungen darüber allgemein weitere schriftliche Erklärungen als vollkommen überflüssig betrachtete, vielmehr hinreichenden Stoff und Anlass hatte, an den Magistrat Bericht zu erstatten. Die Vergleichung der einzelnen Gutachten zeigte dabei einen wesentlichen Unterschied natürlich in der Hauptsache, dem Verhältnis der fremden Waren zur hiesigen; in der Punktatio (791) war es mit zwei Teilen hiesiger gegen einen Teil fremder angesetzt nach früheren Vorschlägen. Dies hatte sich aber nach den eben erst gemachten statistischen Erhebungen als gänzlich unhaltbar und unzureichend erwiesen, auf Grund deren nun Kaufleute und Fabrikanten übereinstimmend völlige Handels- und Einfuhrfreiheit verlangen, allerhöchstens würde man sich bei — wenn es denn sein müsse — beschränkter Einfuhr zu zwei gegen zwei verstehen können. Wiederum ist es da Fleiner, der in seinem abschliessenden Referat den überaus fördernden Vorschlag macht, mit dieser letzten,

zwischen beiden Extremen in der Mitte stehenden Proposition es vorerst einmal nur auf einen Versuch ankommen zu lassen, was von der Deputation dann auch gutgeheissen und dem Magistrat empfohlen wird (799 f.).

Hier im Magistrat machen sich zwar konservative Stimmen geltend, die namentlich und mit Recht tadeln (802—806), dass man die Angaben der Kattunfabrikanten über ihren Bedarf und Absatz keiner genaueren Kontrolle unterwarf; dennoch erhalten am 1. September nach dreimaliger Lesung aller zuletzt eingelaufenen Gutachten die auf völlige, versuchsweise Einfuhrfreiheit lautenden Vorschläge der Herrn Deputierten mit 22 gegen 8 Stimmen ihre Bestätigung (807).

Da indessen der Fall gegeben war, dass die Weberschaft mit diesem allgemein als günstig angesehenen Vergleich noch nicht einverstanden war, so hatte der Senat laut kaiserl. Reskript vom 22. März 1781 die Verpflichtung, dem Kaiser vorerst darüber Meldung zu machen. Da, noch während der Abfassung des Schreibens ad Augustissimum, am 1. Oktober 1785 läuft beim Magistrat ein Schreiben ein (812), worin sich der Anwalt der Weberschaft für bevollmächtigt erklärt, namens der Weberschaft ihr Einverständnis mit der versuchsweise zugestandenen freien Einfuhr gegen Abnahme aller hiesigen Waren (was ja das Geringste gewesen wäre!) auszusprechen. Das Schriftstück trägt folgende vielsagende Betreffsangabe: »das salvis in Eventum non sperandum Juribus quibus cunque probs- und versuchsweise diesorts angenohmen werdende aktenkündige Anerbiethen der Herrn Fabrikanten allhier betr.«. — Nun war keine Zeit zu verlieren; auf Grund der letzten Senats-Sitzung wird von Paul von Stetten ein projectum decreti (816) entworfen, das so vortrefflich verfasst war, dass es mit ganz wenig unwesentlichen Aenderungen sofort angenommen und in Druck gebracht werden konnte. So war der auf diese neueste Wendung der Dinge hin abgeänderte Bericht an den Kaiser bereits am 11. Oktober im Stande, von der erfolgten Publizierung dieser neuen Ordnung Mitteilung zu machen (818).

Dieses Senatsdekret ist in mehr als einer Hinsicht interessant und geradezu von einschneidender Bedeutung für die Entwicklung des modernen Geistes in Augsburgs Bürgerschaft und Verwaltung, so dass es zu einem grossen Teil, da es zugleich den Abschluss bildet, hier eine Stelle finden muss. (816[a], auch bei Seida, Beilage I).

» . . . . Es ist zwar, heisst es da nach einem unwichtigen Anfang, allerdings an dem, dass vermöge wohlbedachter und nach den Umständen und Bedürfnissen voriger Zeiten eingerichteter

obrigkeitlicher Verordnungen, sowie zum Besten der Cottunfabrikanten die Ausfuhr der hiesigen, also auch zum Vorteil der Weber die Einfuhr der fremden Cottone und anderer Baumwollware verboten gewesen. Darauf gründeten die Weber ihre Rechte, dass allein von ihnen gewebte Stücke hier gedruckt werden sollten und dürften. Hingegen haben nach Veränderung der Handels-Läufe und Umstände, und bey Entstehung mehrerer Fabriken, die Cottonhändler und Fabrikanten, die Theils mit hiesiger Ware nicht genug versehen werden, theils ohne fremde, neben auswärtigen Fabriken nicht bestehen können, sich bemüssiget gesehen, nach fremder Waare zu trachten, und hiezu theils, wie in Ansehung der Ostindischen, mehrere Freyheit erhalten, theils aber in Ansehung anderer, obrigkeitliche Dispensation gesucht, oder sich auf andere Weise geholfen: dadurch aber sich die Weberschaft in ihren Rechten gekränkt, und in ihrer Nahrung hoch beschwert zu seyn geachtet hat. — Nachdem nun solche langwührige Beschwerden und Gegenbeschwerden zu näherer Untersuchung der Sache Gelegenheit gegeben und sich dabey befunden hat, dass die Weber, ohngeachtet der Einfuhr, des Druckens und Appretierens der fremden, sowohl Ostindischer als anderer Cottone, alle ihre, in grösserer Anzahl als in vorigen Jahren verarbeitete Cottons, und zwar in billigen Preisen verkäuflich angebracht, so, dass sie nicht mehr fordern und verlangen können, so erachtet vorgedachte Obrigkeit für billig, um auch dem Ansuchen der mit Cotton handelnden Kaufleute und der Fabrikanten, geneigtes Gehör zu geben, die Freyheit fremde Cottone einzuführen, zu drucken und zu appretieren, nicht beschränken zu lassen . . . . Hiebey nun ist dieselbe keineswegs gesinnet, solche Verordnungen als ewig dauernde Gesetze, sondern vielmehr als wohlgemeynte Versuche vorzuschreiben, solche nach Umständen zu vermindern, zu vermehren, abzuändern oder auch gänzlich aufzuheben, je nachdem es Noth und Umstände erheischen . . . .«

Wenn man sich hier bei dieser Stelle daran erinnert, wie oft alte, veraltete Dekrete gegen neue, für besser befundene Verordnungen ins Feld geführt wurden, und zwar von der Weberschaft, wie von Schüle, ja selbst vom Magistrat, so wird man ermessen können, was für ein Fortschritt mit diesen wenigen letzten Worten gemacht war, was für eine Reihe von hartnäckigen Kämpfen in ihnen verborgen steckt. Weiter dann: »Es hofft demnach die hiesige Obrigkeit, die bisher für ihren Wohlstand sich beeifernde Partheyen werden sich nunmehr begreifen, Misstrauen, Feindschaft, Missverständnisse, sofort alle daraus entstehende Processe, welche in Sachen dieser Art einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung nicht wohl fähig sind, (auch in

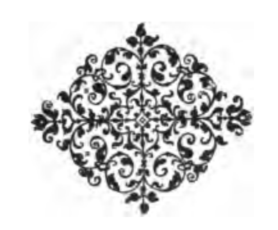
diesem Satz steckt eine grosse, schwierige Kulturarbeit!) hindansezen u. s. w.« Und endlich: »Insonderheit mögen die Weber wohl bedenken, dass sie nicht zu einem Handwerk gehören, welches allein von seinen Mitbürgern und deren Bedürfnissen leben muss, sondern, dass ihre Arbeit durch den Fleiss der Fabrikanten und die Betriebsamkeit der Kaufleute, auch in andere Reiche und Welttheile gebracht werde, dass sie von diesen Brod, Nahrung und Wohlstand zu erwarten haben, dass sie also dieselbigen mit Fleiss in der Arbeit, mit Treue und Redlichkeit im Handel, zu bedienen verpflichtet sind; und dass solche darinn zu hindern, ihnen selbst zum Schaden und Verderben gereichen müsse. Wobey sie versichert seyn können, dass nach gesunder Vernunft, Fabrikanten und Kaufleute, weit lieber ihnen, ihren Mitbürgern, die schon vor Augen liegende gute und preisswürdige Waare abzunehmen, als solche, nicht ohne Gefahr und Kosten beschreiben, und ohne Noth einführen werden; und endlich auch, dass alle diese fremde Waare, wenn sie hier einzuführen verbotten wäre, dennoch anderwärts gedruckt, und auf die Messen gebracht würde, wovon zwar das hiesige Handlungs- und Fabrikwesen offenbaren Schaden, sie aber nicht den geringsten Vortheil haben könnten«. — Es folgt dann noch eine Ermahnung an die Fabrikanten und Kaufleute, nicht üppig zu sein, mit einem nicht misszuverstehenden Seitenhieb auf Schüle, von dem gewiss niemand sagen konnte, dass er seinen »Gewinn nicht allein in Eigennutz, sondern mit einer edlern patriotischen Gesinnung« gesucht habe. Die einzelnen Bestimmungen und Punkte sind nur teilweise für uns von Interesse, weil sie meist nur die wiederaufgewärmten Verordnungen des 76er Dekrets sind, wie das Vorkaufsrecht der hiesigen Fabrikanten und Händler, eine abermalige Verbesserung der »Handwerks- und Gesellenordnungen«, der »Anweisungen und Instruktionen für die dazu gehörigen Officianten und Diener.« Noch einmal wurde den Webern eingeschärft, sie sollten »diejenige Artikel ihrer Handwerksordnung wohl zu beachten sich angelegen seyn lassen, darinnen ihnen gesezet ist, wenn sie auf mehreren Stühlen weben, nur auf einem derselben die feine, auf den übrigen aber die sogenannte ordinari oder auch andere gesuchte Waare zu verfertigen, wodurch sich die Notwendigkeit der Kaufleute und Fabrikanten, die fremde Waare einzuführen, von selbsten mässigen und heben wird.« Zur Geschau sollen jederzeit auf Wunsch zwei Fabrikanten und zwei Cottonhändler zugelassen werden, während es den Geschaumeistern zusteht, die Weber in ihren Werkstätten zu besuchen und gleich bei der Arbeit zu kontrollieren, wobei ihnen eingeschärft wird, fehlende Meister rücksichtslos anzuzeigen. »Wenn nun solchemnach, heisst

es im Wortlaut weiter, die hiesigen Cotton-Weber zur Verfertigung guter und gerechter Waaren angehalten und verbunden sind, so solle dagegen auch der Fabrikant und so auch der Cottonhändler schuldig und verbunden seyn, solcher geschaumässig gewebten hiesigen Weberswaare, vor jeder fremden den Vorzug zu geben, und dem Weber solche und zwar in billigen, beyden Theilen bequemen Fristen und vortheilhaften Preissen abzunehmen. Diese Abnahme soll aber keineswegs gegen Tausch um Baumwolle, sondern allein gegen baares Geld, oder höchstens zwey Drittel an baarem Gelde und ein Drittel an Baumwolle und auch dieses nicht gedrungen und wider Willen des Webers geschehen. Wie denn überhaupts auch fernerhin, der Weber nicht verbunden ist, die Baumwolle allein von dem hiesigen Kaufmanne und Wollenhändler zu kaufen, sondern ihm die Freyheit bleiben solle, solche auch aus der ersten Hand oder von andern Orten zu beschreiben und zu nehmen«. Folgt die Erlaubnis der unbeschränkt freien Einfuhr, die Bestimmungen über das Ungeld, (4 kr. pro 28 Ellen), die Stupfung mit einem nicht leicht nachzumachenden Zeichen und die Strafe (15 fl. pro jedes ungestupft angetroffene fremde Stück). »Um aber eine richtige und zuverlässige Verhältnis, zwischen der Abnehmung der hiesigen, und der Einführung der fremden Cottone zu erlangen, sollen alle Jahre zweymal, und zwar in den Monaten März und September unter Aufsicht der Deputation auf dem Weberhause, die Anzahl der fremden hereingebrachten Cottone, gegen die hiesigen abgebleichten, zumal aber noch unverkauft daliegende Cottone berechnet, einem jeden, der fremde Waare (es sey für eigene oder fremde Rechnung) eingeführt, sein Theil an noch vorräthiger hiesiger bey vorgedachter ordnungsmässiger Geschau, für gut erkannte Cotton-Waare bestimmt, und so lange derselbe diese ihm bestimmte Anzahl nicht erkauft und bezogen, kein weiteres fremdes Stück abgefolgt und zugelassen werden.« Dies ist also so zu verstehen, dass alle Jahr zweimal vom ganzen noch nicht abgesetzten Vorrat an hiesiger geschaumässiger (d. h. guter) Ware jedem, fremde Ware einführenden Kaufmann oder Fabrikanten ein seinem Anteil an der Gesamt-Einfuhr gleich gesetzter Teil dieses noch nicht verkauften Vorrats bestimmt wird. Wenn z. B. noch 10000 Stück hiesiger Ware unverkauft übrig sind, so müssen — angenommen Matth. Schüle erhalte $^1/_4$ der gesamten fremd eingeführten Ware — 2500 $(=\frac{10000}{4})$ davon auf dessen Rechnung geschrieben werden. Die 25000 Schüle'schen verstehen sich bei alledem immer von selbst und werden schon lange nicht mehr berührt, wie etwas, das keiner weiteren Erwähnung bedarf.

Die Akten des Augsburger Archivs über den Prozess schliessen hier, denn im Prinzip war damit die grosse Streitfrage erledigt. Aber es war natürlich, dass der eigentliche Kampf nun erst begann, als das Neue die Herrschaft antreten sollte. Die Erzählung von den Augsburger Weber-Unruhen wird daher auch meist von den Geschichtsschreibern hier mit dieser Verordnung von 1785 begonnen. Dass sie selbst nicht geeignet war, die Schwierigkeiten zu beseitigen, braucht wohl nicht erst ausgesprochen zu werden. Dazu war schon die Ausdrucksweise da und dort viel zu vag; vor allem bei dem misslichsten Punkt des ganzen Vergleichs, der Preisfrage; nur bei wenigen findet sich eine Vorstellung davon, dass hier die Achilles-Ferse des ganzen Dekrets war. Denn die Fabrikanten waren mehr als je in der Lage, die Weber im Preise zu drücken, wenn sie diesen nur oder zum grössten Teil an den zwei Terminen abkauften. Gerade dieser zweimal im Jahr stattfindende Zwangsverkauf war ganz zu Ungunsten der Weber, die ja sozusagen von der Hand in den Mund leben mussten. Was half ihnen die Aussicht, ihre sämtliche Ware um einen Spottpreis loszuschlagen, wenn sie vorher schon erschöpft waren, namentlich den Winter hindurch? Auch die Rohstoff-Frage kommt in Betracht. Der Weber war und blieb sich dabei ganz selbst überlassen, was ihn nur zu leicht trotz der Verbote dem Fabrikanten oder Händler in die Arme fallen liess, der ihm die Wolle gab, so viel, als des Webers Zwangslage nur zu nehmen auferlegte. Im Senat sagt der Geheime von Rehlingen (806), die Obrigkeit habe dafür zu sorgen, dass Stoff und Ware gut und wohlfeil zu bekommen seien; bevor man nicht selbst die Beschaffung der Baumwolle in die Hand nehme, werde das Tauschen und Borgen nicht aufhören. Wie derselbe auch schon früher (680) die Errichtung einer Wollbank empfahl. — Am allerwenigsten befriedigt das Dekret aber in Betreff des Weberhauspersonals und der unter diesem eingerissenen Missstände. Man darf sich wohl denken, dass diese geblieben sind, wie sie waren, ebenso wie die bei den schwierigen Zeitverhältnissen so missliche und viel angefeindete Zunftordnung, dass alljährlich zwölf Gesellen zu Meistern gemacht werden sollen! Wahrscheinlich hat man eine Aenderung dieser Regel auch der Vorsehung überlassen, wie die Frage der Preisbestimmung, die das Schreiben an den Kaiser (818) als eine »reservatio dei« bezeichnet, was ja heute schliesslich auch noch nicht anders ist.

Alle diese Ausstände haben sicherlich ihren Anteil an den fortlaufenden Verwicklungen gehabt. Ein Punkt jedoch ist noch nicht genannt, das war die Bestimmung über das Vorkaufsrecht der Fabrikanten und Händler, die es den Webern freistellte, im

Falle der Nichtabnahme bei diesen, ihre Ware zu verkaufen an wen sie wollten. Und hier gerade kam die Streitfrage wieder ins Rollen. Die seltherigen Vertreter der Handelsfreiheit, die Kaufleute, werden nun, wie das so meist zu geschehen pflegt, die entschiedensten Vorkämpfer für Freiheitsbeschränkung, da ihnen auf Grund jener eben genannten Bestimmung die bis jetzt nicht gleichberechtigten Juden Konkurrenz machen. Die Geschichte dieses Streites, der sich jetzt mit dem Streit um die freie Einfuhr vermengt und mit diesem zusammen zu der Rebellion der Weber von 1794 führt, hat Herr Archivar Dr. Buff seiner Zeit in eingehender und anschaulicher Weise geschildert. (»Des reichsstädtischen Augsburgs Ende«. Sammler 1882 und 1885). Es liegt diese Fortsetzung umsoweniger im Rahmen meiner Aufgabe, als späterhin die Person Schüles, dessen Einfluss ich vornehmlich schildern wollte, am allerwenigsten mehr zur Verschlimmerung der Verhältnisse beigetragen hat. Es waren daran andere, mächtigere Faktoren beteiligt, Krieg, Geldmangel, erste Einwirkung der Maschine, nicht zum mindesten die allgemeine Untähigkeit des Regiments und der inneren Verwaltung, — Feinde jeden friedlichen Gewerbes. Und sie haben denn auch im weiteren Verlauf das Lebenswerk jenes Mannes selbst zerstört, der die neue Zeit heraufgeführt hat im Wirtschaftsleben der einst bedeutendsten und mächtigsten Gewerbsstadt Süddeutschlands.



Quellen.

Akten in Sachen Schüle contra Weberschaft. Tom. I—IV. Augsburger Stadtarchiv.

Zerstreute Briefe und Papiere über Schüle aus den Jahren 1760—1809. Unter dem Nachlass meiner Grossmutter, einer geborenen Erzberger und Urenkelin Schüles.

Schriften und Konzepte zur Geschichte der Baumwoll-Industrie von Carl Forster (†). Durch Güte von dessen Enkel, Hrn. Kommerzienrat Alb. Forster.

(Obiges ist handschriftliches Material.)

Seida, Joh. Heinr. Edler von Schüle. Ein biographisches Denkmal. Leipzig, Stagesche Buchhandlung. Jahreszahl der Widmung 1805.

Kurrer-Kreutzberg, Geschichte der Zeugdruckerei. 1840.

P. v. Stetten, Kunst-, Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg. 1779.

Allgemeine deutsche Biographie: Schüle, Joh. Heinr. von.

Dr. Buff, Des reichsstädtischen Augsburgs Ende. »Sammler« Jahrgang 1882 und 1885.

Aktenmässige Geschichtserzählung und gründlicher Beweis, das in Causa Schüle Joh. Heinr. u. s. w. u. s. w. . . . . auf eine ungerechte Weise verfahren worden. (Schüles Verteidigungsschrift) 1768. (Augsburger Stadtbibliothek).

Druck von Seitz & Schauer, München.





